

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 14. September 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 960. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 22. September 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 572/17	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 560/17 Drucksache 560/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5a und b
b) Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegegesetz Drucksache 561/17 Drucksache 560/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5a und b
6. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	
gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 553/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - 6

			<u>Seite</u>
7.	Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 606/17 Ausschussbeteiligung	- R -	7
8.	Strafrechtsänderungsgesetz - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 607/17 Ausschussbeteiligung	- R -	8
9.	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 608/17 Ausschussbeteiligung	- R -	9
10.	Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 609/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	10

	<u>Seite</u>
11. Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 610/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 11
12. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Liegenschaftspolitik des Bundes	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 557/17	12
13. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Mieterschutzes bei Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 620/17	13
14. Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen	
Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 617/17	14

15. Entschließung des Bundesrates "Einführung eines Freibetrags für selbst genutztes Wohneigentum im **Grunderwerbsteuerrecht**"

Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 622/17

15

16. Entschließung des Bundesrates "**Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufheben**"

Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Thüringen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 621/17

16

17. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2018**)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 598/17
Ausschussbeteiligung

- Wi -

17

	<u>Seite</u>
18. Vereinbarung vom 28. März 2017 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau	
gemäß Artikel 59 Absatz 2 i.V.m. Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 555/17 Ausschussbeteiligung	- In - 18
19. Zweiter Gleichstellungsbericht Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten mit Stellungnahme der Bundesregierung	
Drucksache 525/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - G - 19
20. Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2015	
gemäß § 5 Absatz 2 StrVG Drucksache 579/17 Ausschussbeteiligung	- U - 20
21. a) Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2016	
gemäß § 44 Absatz 3 GWB Drucksache 561/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - R - - Vk - 21a und b

b) **Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission**
2016 Stellungnahme der Bundesregierung

gemäß § 44 Absatz 3 GWB
Drucksache 554/17
Ausschussbeteiligung

- *Wi - In - R* -
- *Vk* -

21a und b

22. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine **europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung**
COM(2017) 247 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 429/17
Drucksache 429/1/17
Ausschussbeteiligung

- *EU - FJ - K* -
- *Wi* -

22

23. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Werdegang-Nachverfolgung**
COM(2017) 249 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 432/17
Drucksache 432/1/17
zu Drucksache 432/1/17
Ausschussbeteiligung

- *EU - AIS - FJ* -
- *In - K - Wi* -

23

24. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht
COM(2017) 248 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 428/17
Drucksache 428/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- K -
- 24
25. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des **rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps** sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU
COM(2017) 262 final; Ratsdok. 9845/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 426/17
zu Drucksache 426/17
Drucksache 426/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- FJ - K - U -
- Wi -
- 25

26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der **Mindestanforderungen in Bezug auf** die maximalen täglichen und wöchentlichen **Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie** täglichen und wöchentlichen **Ruhezeiten** und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die **Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern**
COM(2017) 277 final; Ratsdok. 9670/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 437/17
zu Drucksache 437/17
Drucksache 437/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - In -
- Vk - Wi -

26

27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die **Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor**
COM(2017) 278 final; Ratsdok. 9671/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 439/17
zu Drucksache 439/17
Drucksache 439/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - In -
- Vk - Wi -

27

28. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Stärkung der Innovation in Europas Regionen - Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene
COM(2017) 376 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 573/17
Drucksache 573/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - K -
- U - Wi -

28

29. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden **automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle**
COM(2017) 335 final; Ratsdok. 10582/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 524/17
zu Drucksache 524/17
Drucksache 524/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

29

30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (**Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten
COM(2017) 331 final; Ratsdok. 10363/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 565/17
zu Drucksache 565/17
Drucksache 565/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 30

31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des **Europäischen Strafregisterinformationssystems** (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN)
COM(2017) 344 final; Ratsdok. 10940/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 558/17
zu Drucksache 558/17
Drucksache 558/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R - 31

			<u>Seite</u>
32.	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 - InsoGeldFestV 2018)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 583/17 Ausschussbeteiligung	- A/S -	32
33.	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 564/17 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	33
34.	Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 567/17 Drucksache 567/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	34
35.	Erste Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 568/17 Ausschussbeteiligung	- AV -	35

			<u>Seite</u>
36.	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - NLV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 589/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	36
37.	Verordnung zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 595/17		
	Drucksache 595/1/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	37
38.	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung - EStSchlEV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 584/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	38
39.	Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung - UStSchlFestV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 585/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	39

		<u>Seite</u>
40.	Zweite Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 596/17 Drucksache 596/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 40
41.	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung - PatAnwAPrV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 587/17 Ausschussbeteiligung	- R - 41
42.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 268/17 Drucksache 268/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - - Wo - 42
43.	53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 556/17 Drucksache 556/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - 43

			<u>Seite</u>
44.	Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 569/17 Drucksache 569/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - 44
45.	Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 590/17 Drucksache 590/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - K - - Wi - 45
46.	Fünfte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (5. CDNI-Verordnung - 5. CDNI-V)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 597/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - 46
47.	Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 591/17 Drucksache 591/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - G - - U - 47

48. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 594/17
Ausschussbeteiligung
- Wi - K - 48
49. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung**
- gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG
Drucksache 575/17
zu Drucksache 575/17
Ausschussbeteiligung
- Fz - R - 49
50. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Programmausschuss für die spezifischen Programme zur Umsetzung des **Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"** (2014-2020)
- gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 540/17
Drucksache 540/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - K - Wi - 50

51.	Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
		gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 KfW-Gesetz Drucksache 603/17 Drucksache 603/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	51
52.	Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat			
		gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 614/17		52
53.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht			
		Drucksache 604/17 Ausschussbeteiligung	- R -	53

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2017.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018 zu wählen:

Präsident des Bundesrates

Regierender Bürgermeister des Landes Berlin

Michael M ü l l e r

Erste Vizepräsidentin

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Malu D r e y e r

Zweiter Vizepräsident

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Daniel G ü n t h e r

Vor der Wahl wird die scheidende Präsidentin, die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Malu Dreyer, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018 zu wählen:

Vorsitzender

Bürgermeister Dr. Klaus L e d e r e r (Berlin)

Erster stellvertretender Vorsitzender

Staatsminister Roger L e w e n t z (Rheinland-Pfalz)

Zweite stellvertretende Vorsitzende

Ministerin Dr. Sabine S ü t t e r l i n - W a a c k (Schleswig-Holstein)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl der bzw. des bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 572/17.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k (Bayern)

sowie

Frau Staatsrätin Ulrike H i l l e r (Bremen)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5a und b:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

Drucksache: 560/17

Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021

Drucksache: 561/17

Der Bundeshaushalt 2018 unterliegt dem Grundsatz der Diskontinuität. Deshalb muss die vom künftigen 19. Bundestag gewählte neue Bundesregierung den Bundeshaushalt 2018 erneut vorlegen und hat so die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Die derzeitige Bundesregierung plant für 2018 Ausgaben in Höhe von 337,5 Mrd. Euro, was gegenüber 2017 einer Steigerung von 2,6 Prozent entspricht.

Nach dem jetzigen Planungsstand sollen die Ausgaben im Bundeshaushalt bis 2021 moderat ansteigen: von 329,1 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 356,8 Mrd. Euro im Jahr 2021. Insbesondere die zukunfts- und wachstumsorientierten Ausgaben im Bundeshaushalt sollen weiter erhöht werden. Für das Jahr 2018 ist weiterhin eine Globale Minderausgabe vorgesehen. Dank der positiven Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung kann sie gegenüber den Eckwerten von 4,9 Mrd. Euro auf 3,4 Mrd. Euro verringert werden.

Mit dem vierten Haushalt ohne Neuverschuldung beabsichtigt die jetzige Bundesregierung, die **Schuldenstandsquote** bis 2020 auf unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu senken. Dies entspräche auch der Vorgabe des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Bereits im laufenden Haushaltsjahr könnte ein Wert von 66 Prozent erreichbar sein. Mit dem Haushaltsbeschluss der derzeitigen Bundesregierung soll gewährleistet werden, dass für die nächste Bundesregierung möglichst viele Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben:

In den kommenden Haushalten sollen verschiedene **Schwerpunkte** gesetzt werden; unter anderem ist vorgesehen:

- Die **Sozialausgaben des Bundes** sollen nach dem jetzigen Planungsstand auch 2018 mit einem Volumen von rund 173,8 Mrd. Euro weiterhin auf hohem Niveau bleiben und stellen den mit Abstand größten Ausgabenbereich des Bundeshaushalts dar. Die Sozialleistungsquote - der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben - soll 2018 rund 51,5 Prozent betragen. Die wichtigste Sozialleistung ist der Zuschuss des Bundes an die Gesetzliche Rentenversicherung. Er soll zwischen 2018 und 2021 von fast 94 Mrd. Euro auf 103,4 Mrd. Euro ansteigen.
- Auch die **Integration der Flüchtlinge** in Deutschland und die **Fluchtursachenbekämpfung** in den Herkunftsländern sollen nach dem Willen der derzeitigen Bundesregierung einen hohen Stellenwert haben. Insgesamt sind dafür im Jahr 2018 für flüchtlingsbezogene Leistungen des Bundes rund 21,4 Mrd. Euro eingeplant. Darin sind Ausgaben zur Fluchtursachenbekämpfung in Höhe von 6,6 Mrd. Euro, Entlastungen für die Länder und Kommunen von 6,8 Mrd. Euro und Ausgaben für Leistungen des Bundes für Integration und Sozialtransfers in Höhe von 8 Mrd. Euro enthalten.
- Es ist außerdem geplant, dass die Ausgaben für **Bildung und Forschung** im kommenden Jahr von 20,7 Mrd. Euro auf 22,9 Mrd. Euro steigen.
- Die **Investitionsausgaben** sollen nach derzeitigem Stand von 33,2 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 37,1 Mrd. Euro im Jahr 2019 kontinuierlich ansteigen. In den Folgejahren 2020 und 2021 ist bislang geplant, die Investitionen auf 32,6 bzw. 33,0 Mrd. Euro abzusenken.
- Auch die Ausgaben für die **äußere und innere Sicherheit** sowie die **Entwicklungszusammenarbeit** sollen nach derzeitigem Planungsstand bis 2021 steigen. Der **Verteidigungshaushalt** soll 2018 bis 2021 von 38,5 Mrd. Euro auf 42,4 Mrd. Euro steigen. Für die **innere Sicherheit** sind von 2018- 2021 bislang insgesamt 19,4 Mrd. Euro vorgesehen. Darin enthalten sind Aufstockungen in Höhe von insgesamt 876 Mio. Euro für das Sicherheitspaket, das in den parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2017 beschlossen wurde und das auch für das Jahr 2021 fortgeführt werden soll.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der **Drucksache 560/1/17** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

TOP 6:

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Drucksache: 553/17

I. Zum Inhalt

Das Gesetz zielt darauf ab, Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihnen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen sowie die Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen im Kinderschutz zu verbessern. Hierzu wird das Kinder- und Jugendhilferecht umfassend reformiert (SGB VIII-Reform).

Das Gesetz setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch;
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen;
- besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger wie beispielsweise Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden;
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien;
- bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem durch Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII sowie durch Weiterentwicklung der Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- Konkretisierung der Leistungsart "Jugendwohnen" im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit;

- verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche sowie junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 314/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksachen 18/12946 und 18/12952) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet. Die Änderungen bewirken, das Ziel des Gesetzentwurfes weiter zu verfolgen und einige Regelungen nachzujustieren. Vordergründig geht es um Erwägungen des Kindeswohls, aber auch Praktikabilitätsanforderungen und noch bestehende Prüf- und Beratungsbedarfe sind betroffen.

Nachdem einer entsprechenden Fristverkürzungsbitte der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages seitens des Ständigen Beirats am 5. Juli 2017 zugestimmt wurde, sollte über das Gesetz zunächst - ohne Ausschussberatungen - in der 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 beraten werden. Wegen Erhebung einer Frasteinrede in der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 (vgl. Plenarprotokoll 959. BR, TOP 115) wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Ergebnis dennoch nicht beraten. In seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hat sich der Ständige Beirat nunmehr auf Ausschussberatungen verständigt, die zwischenzeitlich stattgefunden haben.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMÖGG)

Drucksache: 606/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient dazu, geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen eine moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung erzielt werden kann. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Ergänzung des § 169 GVG sowie um Folgeänderungen. Ferner soll das Gesetz der barrierefreien Zugänglichmachung des Gerichtsverfahrens für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen dienen.

Das Gesetz soll es dem Gericht im Rahmen einer Ermessensentscheidung ermöglichen, den Ton der mündlichen Verhandlung in einen Arbeitsraum für Medienvertreterinnen und Medienvertreter zu übertragen. Die Tonübertragung soll zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens teilweise untersagt werden können. Durch Verweis auf § 169 Satz 2 GVG soll verdeutlicht werden, dass das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen auch für den Medienarbeitsraum gilt.

Zudem ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, nach der eine Tonaufzeichnung der Gerichtsverhandlung für wissenschaftliche und historische Zwecke erlaubt werden kann, wenn es sich nach einer Ermessensentscheidung des Gerichts um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens sollen die Aufnahmen teilweise untersagt werden können.

Das Gesetz soll es darüber hinaus den obersten Bundesgerichten ermöglichen, die Verkündung ihrer Entscheidungen in besonderen Fällen künftig von Medien übertragen zu lassen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens sollen die Aufnahmen oder deren Übertragung teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden können.

Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen, für die bislang nur innerhalb der Gerichtsverhandlung eine Übersetzungshilfe, einschließlich der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, bereitzustellen ist, sollen eine solche Unterstützung im gesamten gerichtlichen Verfahren erhalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 492/16) zurück. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 492/16 (Beschluss). Neben zwei Prüfbitten hatte er u. a. inhaltliche Änderungen und Ergänzungen zu § 169 GVG angeregt. So regte er an festzustellen, dass nicht stets ein Arbeitsraum von den Gerichten bereitgestellt werden sollte, sondern nur dann, wenn dieser aufgrund einer erhöhten Medienpräsenz bei einem Verfahren erforderlich werde. Gerichtsinterne Übertragungen sollten nicht anlasslos zugelassen werden.

Der Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12591) das Gesetz mit Änderungen verabschiedet. Die Änderungen betreffen zum einen die Möglichkeit der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken; diese Möglichkeit soll auf Tonaufnahmen beschränkt werden. Zum anderen soll ein ausdrückliches Nutzungs- und Verwertungsverbot der Aufnahmen normiert werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 8:

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Drucksache: 607/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt auf den frühzeitigen und verbesserten Schutz Unbeteiligter vor den Gefahren illegaler Kraftfahrzeugrennen ab, und zwar auch bei Geschwindigkeitsfahrten, an denen lediglich ein Fahrzeugführer beteiligt ist ("Raser").

Die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen wird bislang als Ordnungswidrigkeit geahndet. Teilnehmende Kraftfahrzeugführer werden im Regelfall mit einer Geldbuße von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt; Verantwortliche, die verbotene Kraftfahrzeugrennen veranstalten, mit einem Regelsatz von 500 Euro. Das Gefährdungspotenzial illegaler Rennen sei aber mindestens den - nach § 316 StGB unter Strafe gestellten - Trunkenheitsfahrten vergleichbar. In beiden Fällen werden durch das nicht verkehrssichere Führen eines Kraftfahrzeuges erhebliche Risiken für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen. Der Bedeutung der durch illegale Rennen bedrohten Rechtsgüter werden bisher weder die Einstufung als Ordnungswidrigkeit noch die Rechtsfolgen gerecht. Jede Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen sei per se als grob verkehrswidrig und rücksichtslos einzustufen.

Die zukünftig vorgesehenen rechtlichen Regelungen zielen darauf ab, dass bei der Entziehung der Fahrerlaubnis die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen angenommen und die Verhängung einer Sperrfrist von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ermöglicht wird. Wird durch die Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen (vorsätzlich) eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt, beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Wird diese Gefahr fahrlässig herbeigeführt, beträgt der Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Für Fälle mit besonders hoher Sozialschädlichkeit, also der Herbeiführung schwerer Gesundheitsschädigung oder des Todes anderer Menschen, ist ein Strafrahmen von nicht unter einem Jahr, für minder schwere Fälle von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen zurück, vgl. BR-Drucksache 362/16, den der Bundesrat in geänderter Fassung in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 als Gesetzesentwurf beschlossen hat, BR-Drucksache 362/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 18/12936) und des Berichtes (BT-Drucksache 18/12964) seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen verabschiedet:

§ 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB

Einfügung eines Straftatbestandes für diejenigen Fälle, in denen der Führer eines einzigen Fahrzeuges objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt.

§ 315d Absatz 3 StGB

Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Fälle des Ausrichtens und Durchführens (zuvor: Veranstaltens) nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Absatz 1 Nummer 1 StGB).

Zudem sind in den neuen sowie neu gefassten Artikeln 2 bis 4 des Gesetzes nunmehr neben Folgeänderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung auch solche in der Fahrerlaubnis-Verordnung und in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Drucksache: 608/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Schutz von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen neu zu regeln.

§ 203 StGB stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung hat dazu geführt, dass in zunehmendem Umfang Unterstützungstätigkeiten nicht durch eigenes Personal erledigt, sondern auf spezialisierte Dritte ausgelagert werden. Die Heranziehung dritter, außerhalb der eigenen Sphäre stehender Personen zu diesen unterstützenden Tätigkeiten, ist für Berufsgeheimnisträger jedoch risikobehaftet, sofern diese Personen dadurch von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können.

Das Gesetz sieht vor diesem Hintergrund eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor. Nicht der Strafbarkeit unterfallen soll zukünftig das Offenbaren von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Im Gegenzug sollen diese mitwirkenden Personen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden. Darüber hinaus werden für Berufsgeheimnisträger strafbewehrte Sorgfaltspflichten normiert, die bei der Einbeziehung dritter Personen in die Berufsausübung zu beachten sind. Begleitend wird für die Berufsgeheimnisträger im Bereich der rechtsberatenden Berufe normiert, unter welchen Voraussetzungen sie Dienstleistungen auslagern dürfen, bei deren Erbringung der Dienstleister Kenntnis von Daten erhält, die der Verschwiegenheit unterliegen. Dabei wird auch festgelegt, welche Pflichten im Hinblick auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu beachten sind. Hierzu sieht das Gesetz Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung und der Patentanwaltsordnung sowie des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 163/17) zurück, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 163/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 29. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/12940) mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf verabschiedet. Neben redaktionellen Änderungen hat der Deutsche Bundestag im Wesentlichen folgende Vorschläge seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aufgegriffen:

§ 53a StPO wurde zur Klarstellung des Regelungsumfangs insgesamt neu gefasst. Der bisherige als zu eng empfundene Begriff der "Hilfspersonen" wurde durch eine Aufzählung ersetzt, die alle Bereiche umfasst, innerhalb derer künftig eine Mitwirkung im Sinne des § 53a StPO vorliegen soll.

Soweit gemäß § 43e Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung der Rechtsanwalt Dienstleistungen nur dann ins Ausland auslagern darf, wenn auch dort ein mit dem Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet ist oder der Mandant darin eingewilligt hat, gilt dies aus Gründen der besseren praktischen Handhabbarkeit dann nicht, wenn der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet. Entsprechend gefasst wurden die parallelen Regelungen in der Patentanwaltsordnung und im Steuerberatungsgesetz.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 10:

Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes

Drucksache: 609/17

I. Zum Inhalt

Bereits das Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes, das am 27. Juli 2016 in Kraft getreten ist, sollte Betreibern von drahtlosen lokalen Netzwerken (Wireless Local Area Network - WLAN) die notwendige Rechtssicherheit bringen, um ihr WLAN Dritten anbieten zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, für Rechtsverstöße Dritter abgemahnt oder haftbar gemacht zu werden.

Am 15. September 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-484/14 (Mc Fadden gegen Sony Music) bekannt gegeben. Der EuGH verneint eine Haftung auf Schadensersatz für Rechtsverstöße Dritter, stellt aber zugleich fest, dass ein Gericht oder eine nationale Behörde gegen einen WLAN-Betreiber eine Anordnung erlassen kann, um der Wiederholung einer Rechtsverletzung vorzubeugen. Dies könne etwa auch durch einen passwortgeschützten Zugang erreicht werden, bei dem die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, WLAN-Betreibern dahingehend so weit wie möglich Rechtssicherheit zu verschaffen, damit dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird im Telemediengesetz der Umfang der Haftungsbeschränkung für Internetzugangsanbieter klar geregelt. Darüber hinaus werden diese von einem Großteil der bisher bestehenden Kostentragungspflicht, insbesondere bei Abmahnungen, befreit. Schließlich wird klargestellt, dass WLAN-Betreiber nicht von einer Behörde verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr anzubieten oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen, obgleich dies auf freiwilliger Basis weiterhin möglich bleibt. Ebenso wird geregelt, unter welchen Bedingungen Nutzungssperren im Einzelfall möglich sind, um die Wiederholung einer konkreten Rechtsverletzung zu verhindern.

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im Mai 2017 im so genannten Ersten Durchgang beraten und lediglich kleinere

technische Änderungen vorgeschlagen.

Der Deutsche Bundestag nahm den Entwurf am 29. Juni 2017 in leicht veränderter Form an.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Drucksache: 610/17

I. Zum Inhalt

Immobilien werden immer wichtiger für die Altersvorsorge und die individuelle Vermögensbildung der Bürgerinnen und Bürger. Begünstigt wird dies durch die aktuelle Niedrigzinsphase. Dies führt unter anderem dazu, dass Immobilienkäufer auch mit geringem oder ohne Eigenkapital hohe finanzielle Risiken eingehen. Hinzu kommt das Risiko der Unkenntnis des Marktes und der rechtlichen Grundlagen. Sie sind daher auf sachkundige Immobilienmakler angewiesen. Darüber hinaus sind nach dem Erwerb von Wohnungseigentum die Käufer auf kundige Wohnimmobilienverwalter angewiesen, die die Interessen ihrer Kunden gewissenhaft und fachkundig wahrnehmen. Durch nicht ausreichend qualifizierte Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter können bei Wohnungseigentümern beziehungsweise Auftraggebern von Immobilienmaklern erhebliche Probleme und finanzielle Schäden entstehen.

In § 34c der Gewerbeordnung (GewO) werden daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis für Immobilienmakler erhöht. Gewerbliche Verwalter von Wohnimmobilien werden in die Erlaubnispflicht nach § 34c einbezogen.

Zu den Erlaubnisvoraussetzungen, der erforderlichen Zuverlässigkeit und dem Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse wird als zusätzliche Voraussetzung der Nachweis der regelmäßigen Weiterbildung im Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eingeführt. Darüber hinaus muss der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung erweitert, so dass Detailregelungen wie beispielsweise die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen sowie zur Berufshaftpflichtversicherung in der Makler- und Bauträgerverordnung getroffen werden können. Auf den im so genannten Ersten Durchgang im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehenen Nachweis der

erforderlichen Sachkunde wurde verzichtet.

Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf im so genannten Ersten Durchgang im Oktober 2016 beraten und hierbei lediglich einige technische Änderungen vorgeschlagen.

Der Deutsche Bundestag nahm den Regierungsentwurf am 22. Juni 2017 in veränderter Form an.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Liegenschaftspolitik des Bundes

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 557/17

Mit dem Gesetzentwurf soll eine dauerhafte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Länder, Kommunen und privatrechtliche Gesellschaften sowie Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen Länder oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, Liegenschaften des Bundes für Fach- und Verwaltungszwecke – insbesondere für den sozialen Wohnungsbau – vergünstigt von Einrichtungen, wie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, erwerben können. Hierzu soll die Bundeshaushaltsordnung und das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben entsprechend geändert werden.

Bereits in der Vergangenheit hat es Lockerungen im Hinblick auf das Maximalerlösprinzip bei der Veräußerung von Liegenschaften des Bundes gegeben. Hierzu gehört die "Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken", die am 26. November 2015 in Kraft gesetzt wurde. Der in der Richtlinie festgelegte Gewährungszeitraum ist auf sechs Jahre ab dem Haushaltsjahr 2015 begrenzt.

Nach Angaben des antragstellenden Landes sind die Haushaltsauswirkungen der mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen aufgrund des komplexen Geschehens an den Immobilienmärkten schwer abschätzbar.

Die Vorlage soll im Plenum des Bundesrates am 22. September 2017 vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Mieterschutzes bei Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn
- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 620/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzesantrag zielt darauf ab, die Regelungen der Mietpreisbremse zu stärken.

Dafür soll insbesondere der Rückforderungsanspruch der Mieterinnen und Mieter durch eine Änderung von § 336g BGB erweitert werden. Das antragstellende Land ist der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt sei, den Rückforderungsanspruch in jedem Fall auf die zu viel gezahlten Beträge, die im Anschluss an die Rüge fällig werden, zu begrenzen. Diese bisher vorgesehene Begrenzung soll gestrichen werden, da eine entsprechende Privilegierung der Vermieterinnen und Vermieter nur dann gerechtfertigt sei, wenn diese den Verstoß gegen die Regelungen der Mietpreisbremse nicht zu vertreten hätten. Ferner soll künftig - ohne dass Mieterinnen und Mieter eine entsprechende Auskunft verlangen müssen - die Verpflichtung bestehen, dass ihnen von der Vermieterin oder dem Vermieter alle diejenigen Tatsachen, die die Zulässigkeit der Miethöhe betreffen, mitzuteilen sind, die sie nicht selbst in Erfahrung bringen können. Vermieterinnen und Vermieter sollen künftig verpflichtet sein, die Höhe der Vormiete in geeigneter Form (beispielsweise durch anonymisierte Auszüge aus dem Mietvertrag, Erklärungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen.

Eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche soll sicherstellen, dass die Neuregelungen zum Rückforderungsanspruch und zur Informationspflicht nicht für bereits bestehende Mietverhältnisse gelten. Für bereits abgeschlossene Mietverträge gelte weiterhin die bisherige Rechtslage.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 617/17

Seit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 sind die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Bedarf für Gesundheitspflege der Sozialleistungen von derzeit 15 Euro im Monat zu finanzieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Kosten für viele Verhütungsmethoden damit kaum zu decken sind. Langzeitverhütungsmethoden wie zum Beispiel die Spirale, die deutlich höhere Kosten verursachen, aber über einen langen Wirksamkeitszeitraum verfügen, sind insbesondere für Frauen, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, kaum zu finanzieren. Hingegen werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch für Frauen mit geringem Einkommen übernommen.

Der Bundesrat soll mit der Entschließung die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. allen Frauen ein gleichberechtigter Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht wird,
2. die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für einkommensschwache Frauen und Frauen im Sozialleistungsbezug unbürokratisch übernommen werden und hierbei auch die rückwirkende Erstattung von vorverauslagten Kosten für Notfallkontrazeptiva berücksichtigt wird.

Die Vorlage soll in der Plenarsitzung vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 15:

EntschlieÙung des Bundesrates "Einführung eines Freibetrags für selbst genutztes Wohneigentum im Grunderwerbsteuerrecht"
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 622/17

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch natürliche Personen eingeführt wird. Um den Förderumfang zu begrenzen, könnte für den Freibetrag ein Höchstwert pro Person unter der Berücksichtigung von Kindern festgelegt werden. Durch die Änderung würden Einnahmeausfälle auf Seiten der Länder bei der Grunderwerbsteuer resultieren. Die Bundesregierung soll dazu aufgefordert werden, sich angemessen an diesen Kosten zu beteiligen. Zudem soll sie bei der Fortentwicklung des Grunderwerbsteuerrechts die Verhinderung von "Share Deals", bei denen Großinvestoren die Zahlung der Grunderwerbsteuer umgehen, in den Blick nehmen.

Die Vorlage soll im Plenum des Bundesrates am 22. September 2017 vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 16:

Entschließung des Bundesrates "Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufheben"

- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 621/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Initiative soll der Bundesrat die Bundesregierung zu Gesprächen mit den Ländern über eine Aufhebung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern in der Bildung auffordern.

Es soll zukünftig als gemeinsame Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden werden, die Einrichtungen aller Bildungsbereiche in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben noch besser gerecht werden zu können. Hierzu sollen Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Bildung festgelegt werden. Die fachliche Verantwortung für die bildungspolitischen Ziele soll weiterhin den Ländern obliegen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Entschließung soll in der 960. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und dann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018)

Drucksache: 598/17

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll die deutsche Wirtschaft im Jahr 2018 gefördert werden. Für das Jahr 2018 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 6 320 Millionen Euro (Vergleich 2017: 6 500 Millionen Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme für ERP-Programme außerhalb der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), für den ein Betrag von rund 310 Millionen Euro (2017: rund 300 Millionen Euro) angesetzt wird.

Des Weiteren soll das Engagement der KfW im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung mit Mitteln des ERP-Sondervermögens ausgebaut werden. Für den Ausbau der KfW-Beteiligungsfinanzierung wird die KfW eine hundertprozentige Tochtergesellschaft gründen und das jährliche Zusagevolumen soll von derzeit 100 Millionen Euro per anno bis 2020 auf 200 Millionen Euro per anno verdoppelt werden. Für das Jahr 2018 ist für die Beteiligungs-, Wagniskapital- und Mezzaninfinanzierung von dieser Tochtergesellschaft ein Volumen von 120 Millionen Euro geplant.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2018 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Dispositionen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens wird in Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge und Einnahmen aus Vermögen) und Ausgaben (Investitionen, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Ausgaben) auf rund 835 Millionen Euro festgesetzt. (Vergleich 2017: Festsetzung des Wirtschaftsplans in Einnahmen und Ausgaben auf rund 801 Millionen Euro).

Darüber hinaus ist im Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2018 vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu

einem Gesamtbetrag von 3 300 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2017: 2 900 Millionen Euro).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Mit der Einführung der neuen Förderprogramme "ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit" sowie "ERP-Mezzanine für Innovationen" ab dem 1. Juli 2017 ist beabsichtigt, gezielt die digitale Transformation und die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes noch stärker zu unterstützen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Vereinbarung vom 28. März 2017 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau

Drucksache: 555/17

I. Zum Inhalt der Vereinbarung

Mit der Vorlage sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der (Kooperations-)Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Polizeien Deutschlands und Österreichs im "Gemeinsamen Zentrum Passau" geschaffen werden.

Im November 2015 war zunächst das "Polizeikooperationszentrum Passau" für (grenz-)polizeiliche Zusammenarbeit als Reaktion auf die Migrationslage eingerichtet worden. Seit Abflauen des Flüchtlingszuzugs beschäftigen sich die dort tätigen bayerischen, österreichischen und Bundes-Polizisten vor allem mit der Bekämpfung von Drogenschmuggel und Autodiebstahl. Da die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass die Zusammenarbeit einen großen Mehrwert bietet, soll sie als Dauereinrichtung fortgesetzt, erweitert und vertieft werden.

Die Zusammenarbeit soll dabei insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Austausch und Weiterleitung von Informationen, die den Zuständigkeitsbereich der Behörden in Baden-Württemberg und Bayern einerseits sowie Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich andererseits betreffen;
- gegenseitige Unterstützung bei der Analyse weitergeleiteter Informationen;
- Unterstützung bei der
 - Erstellung gemeinsamer Lagebilder anhand vereinbarter einheitlicher Standards,
 - Vorbereitung, Stellung, Beantwortung und Weiterleitung von Ersuchen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung sowie bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
 - Bekämpfung der irregulären Migration,
 - Koordinierung von Einsätzen,

- Vorbereitung und Koordinierung der Überstellung von Personen,
- Umsetzung von Maßnahmen im Fall der befristeten Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- Plausibilitätsprüfung von Dokumenten,
- Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Ferner sollen jeweils ein deutscher und ein österreichischer Koordinator bestimmt werden, die die Entsendebehörden ihrer Staaten vertreten. Den Koordinatoren soll unter anderem der reibungslose Betrieb in dem "Gemeinsamen Zentrum", die Entscheidungsfindung für die Organisation und Abwicklung der laufenden Tätigkeiten, die Erarbeitung einer Geschäftsordnung sowie die gemeinsame Repräsentierung des "Gemeinsamen Zentrums Passau" obliegen.

Der Dienstbetrieb ist an sieben Tagen in der Woche 24-stündig vorgesehen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Vereinbarung gemäß Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Zweiter Gleichstellungsbericht

Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 525/17

I. Zum Inhalt

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 6. März 2012 (vgl. Bundestags-Drucksache 17/8879) aufgefordert, einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzulegen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23. September 2011 (vgl. Bundesrats-Drucksache 376/11 (Beschluss)) eine ebensolche Bitte formuliert. Der Erste Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurde am 16. Juni 2011 veröffentlicht. Der Zweite Gleichstellungsbericht für die 18. Legislaturperiode wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen und Bundestag und Bundesrat vorgelegt.

Der Zweite Gleichstellungsbericht mit dem Titel "Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten" entwickelt das Leitbild, die zentralen Befunde und die Empfehlungen des Ersten Gleichstellungsberichts "Neue Wege - Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf" weiter.

Der Bericht besteht aus einem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten der Sachverständigenkommission, der dazu von der Bundesregierung verfassten Stellungnahme und einer Bilanz der Bundesregierung zur Umsetzung des Ersten Gleichstellungsberichts.

Die Sachverständigenkommission wurde beauftragt, in ihrem Gutachten den Fokus auf Phasen im Lebensverlauf zu richten, die einen aus gleichstellungspolitischer Sicht weichenstellenden Charakter haben. Dabei sollten konkrete Schritte entwickelt werden, die an den im Ersten

Gleichstellungsbericht identifizierten, entscheidungsbestimmenden Übergängen im Lebensverlauf erforderlich sind, um substantielle gleichstellungspolitische Fortschritte zu erzielen.

In ihrem Guthaben beschreibt die Sachverständigenkommission Barrieren und Hindernisse für gleiche Entwicklungschancen, darunter auch strukturelle Benachteiligungen. Sie hat darüber hinaus Vorschläge entwickelt, wie Erwerbs- und Sorgearbeit so gestaltet werden können, dass Männer und Frauen im Lebenslauf jeweils existenzsichernde Einkommen erzielen, sich beruflich weiterentwickeln und sich um die Familie kümmern können.

Die Bundesregierung bewertet das Gutachten der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht als wertvolle Analyse der gleichstellungspolitischen Situation und fundierte Grundlage für die politische Diskussion zukünftiger gleichstellungspolitischer Handlungsoptionen. Es zeige, dass Gleichstellungspolitik weiter eng mit anderen Politikbereichen zusammenarbeiten müsse, damit politische Entscheidungen für Frauen und Männer gleichermaßen wirksam sind, neue Entfaltungsspielräume für Frauen und Männer schaffen und ein Leben mit gesichertem Einkommen, funktionierender Infrastruktur und familiärem und gesellschaftlichem Zusammenhalt ermöglichen. Insgesamt sei eine regelmäßige Berichterstattung zum Stand der Gleichstellung in Deutschland ein wichtiges Instrument für die Weiterentwicklung einer geschlechtergerechten und fortschrittsorientierten Politik. Damit seien die Gleichstellungsberichte gleichzeitig Leitbild und Impulsgeber.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 20:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2015

Drucksache: 579/17

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung legt entsprechend ihrer Pflicht aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Zu den besonders ausgewählten Themen im Berichtsjahr gehören unter anderem die Ausführungen über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strahlenschutzrechtes durch neue Euratom Grundnormen. Durch diese soll das Strahlenschutzsystem durch die Unterscheidung von geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen neu strukturiert werden. Das Strahlenschutzrecht soll dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und ausgeweitet werden, beispielsweise auf den Schutz vor Radon in Innenräumen und an Arbeitsplätzen.

Auch die Konsequenzen für den Notfallschutz, die aus dem Reaktorunfall im Jahr 2011 im japanischen Fukushima gezogen werden müssen, werden als eigenes Thema aufgegriffen.

Weitere Themen sind unter anderem:

- die Beratungsergebnisse der Strahlenschutzkommission (SSK) und die European Joint Programme für die Strahlenforschung (CONCERT);
- Arten natürlicher Strahlenquellen und Beiträge zur Strahlenexposition sowie deren Bewertung;
- Kernkraftwerke, Forschungszentren, Kernbrennstoff verarbeitende Betriebe und sonstige kerntechnische Anlagen sowie Fall-out durch Kernkraftwerksunfälle und durch Kernwaffenversuche;
- Umweltradioaktivität aus Bergbau und Sanierung durch die Wismut GmbH sowie radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung in Industrie, Bergbau und Haushalt sowie deren Rückstände;

- berufliche Strahlenexposition durch zivilisatorische Strahlen und natürliche Strahlenquellen, Strahlenunfälle und besondere Vorkommnisse;
- medizinische Strahlenexposition sowie
- nichtionisierende Strahlung (Elektromagnetische Felder, optische Strahlung).

Im Wesentlichen werden für das Berichtsjahr 2014 folgende Ergebnisse veröffentlicht:

Die berechnete Gesamtexposition der Bevölkerung Deutschlands mit ionisierender Strahlung lag 2015 bei 3,8 mSv pro Person und Jahr. Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr (4,0 mSv) ergibt sich durch die vorläufige Form der Datenerhebung bei der Röntgendiagnostik.

Die mittlere Jahresdosis der beruflichen Strahlenexposition lag mit 0,46 mSv, gegenüber 0,50 mSv leicht unter dem Vorjahresniveau. Die höchste Jahresdosis der Strahlenexposition des Flugpersonals ist im Vergleich zum Jahr 2015 um 0,6 mSv auf 5,7 mSv gefallen. Ebenso verzeichnet der Bericht eine Zunahme von 34 500 im Jahr 2015 auf 40 000 registrierte hochradioaktive Strahlenquellen von 684 Genehmigungsinhabern.

Die mittlere effektive Dosis der Bevölkerung durch medizinische Strahlenexposition bildgebender Verfahren beträgt 1,55 mSv. Die Anzahl der Computertomographien pro Einwohner und Jahr hat zwischen 2007 und 2014 um 40 Prozent zugenommen.

Die Strahlenbelastungen durch Kernkraftwerksunfälle nehmen weiter ab. Radionuklidaktivitäten aus dem Unfall in Fukushima wurden im Berichtsjahr in Deutschland keine gemessen. Die Cäsium-137-Inventare aus dem Unfall in Tschernobyl nehmen jährlich um 2 bis 3 Prozent in Boden und Nahrungsmitteln ab, allerdings ist die Kontamination von Wild und Pilzen jedoch immer noch vergleichsweise hoch. Überschreitungen der Grenzwerte gibt es bei Wildschweinfleisch in Einzelfällen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 21a und b:

- a) Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2016

Drucksache: 561/16

- b) Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2016

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 554/17

I. Zum Inhalt

Das Einundzwanzigste Hauptgutachten der Monopolkommission behandelt schwerpunktmäßig u. a. die Flughafenregulierung, die Digitalen Märkte (Sharing Economy und Digitalisierung auf den Finanzmärkten) und die Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga.

Flughafenregulierung

Die Monopolkommission hält eine Regulierung der Flughäfen in gewissem Umfang grundsätzlich für weiter notwendig. Ungeachtet dessen zeigt sie weiteres Liberalisierungspotential insbesondere bei der Entgeltregulierung, der Slot-Vergabe und den Bodenverkehrsdiensten auf. Sie empfiehlt, die Aufsicht über die Entgeltgenehmigung einer unabhängigen und zentralen Behörde zuzuweisen. Dem schließt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht an.

Die Vergabe von Zeitnischen für das Starten und Landen an Flughäfen (Flughafen-Slots) sollte nach Auffassung der Monopolkommission überarbeitet werden. Das bisherige System sehe eine Verteilung von Slots auf Basis von so genannten "Großvaterrechten" vor.

Die Bundesregierung hält das aktuelle, neutrale und diskriminierungsfreie Modell für zumindest ebenso geeignet, um Monopolstellungen zu verhindern. So erhielten Markteinsteiger derzeit 50 Prozent der neuen oder frei gewordenen Kapazitäten kostenfrei.

Die Monopolkommission empfiehlt, insbesondere an Großflughäfen unabhängige Drittanbieter zuzulassen. Sie spricht sich ferner für eine rechtliche Trennung von Flughafenbetrieb und Bodenabfertigung aus. Aus Sicht der Bundesregierung ist die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Bodenabfertigungsdienste Aufgabe der Flughäfen vor Ort.

Digitale Märkte

Die Monopolkommission erweitert ihre bisherige wettbewerbspolitische Würdigung nun um die Aspekte der gemeinsamen Nutzung von Wirtschaftsgütern (Sharing Economy) und die zunehmende Digitalisierung der Finanzmärkte. Kern der Sharing Economy sind digitale Vermittlungsplattformen, über die temporär Nutzungsrechte vermarktet bzw. eine gemeinsame Nutzung häufig sequenzieller Güter oder Dienstleistungen ermöglicht wird. Die Monopolkommission rät von sehr restriktiven Beschränkungen ab. Wettbewerbsbeschränkungen zwischen traditionellen und neuen Anbietern sollten vermieden werden. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass Sharing Economy Dienste den Wettbewerb intensivieren und verweist auch auf die aktuelle Diskussion auf europäischer Ebene.

Hinsichtlich der Digitalisierung der Finanzmärkte betont die Monopolkommission, dass das Internet es dem Kunden erleichtere, vor allem bei standardisierten Finanzdienstleistungen im Privatgeschäft alternative Angebote und Informationsdienste zu finden und so Produkte leichter zu vergleichen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Monopolkommission, dass die Informationen, die von Anbietern über das Internet zur Verfügung gestellt werden, in einigen Bereichen sowohl zu besser informierten Entscheidungen, als auch zu neuen Verhältnissen zwischen Kunden und Anbietern von Finanzprodukten führen können. Sie setzt sich dafür ein, einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga

Eine wichtige Einnahmequelle für den deutschen Profi-Fußball (1. und 2. Bundesliga, DFB-Pokal sowie UEFA Europa League und UEFA Champions League mit deutscher Beteiligung) ist die Vermarktung von Rechten zur Übertragung von Fußballspielen über Medien. Diese Rechte werden zentral von der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) an Fernsehsender und andere Medienanbieter vergeben. Die Zentralvermarktung durch die DFL war bis zuletzt wiederholt Gegenstand kartellbehördlicher Überprüfungen.

Nach Ansicht der Monopolkommission enthält das derzeitige Zentralvermarktungskonzept der DFL schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen (Kernbeschränkungen). Sie empfiehlt daher eine gesetzliche Definition der vermarkteten Rechte, um klarzustellen, wem diese Rechte zustehen und welche Wettbewerbsbeschränkungen noch gesetzlich abgedeckt sind.

Die Bundesregierung stimmt der Monopolkommission insoweit zu, dass abschließende Entscheidungen des Bundeskartellamts im Vergleich zu einer Zulassungsentscheidung die Rechtssicherheit für Dritte verbessern könnten. Sie sieht allerdings derzeit keine Notwendigkeit, die Rechteinhaberschaft an den Übertragungsrechten gesetzlich zu regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Gutachten und der Stellungnahme der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen.

TOP 22:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung

COM(2017) 247 final

Drucksache: 429/17

Die vorliegende Mitteilung der Kommission betrifft die europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung. Diese ist Teil der breiter angelegten Kommissionsstrategie zur Unterstützung junger Menschen und zur Stärkung der europäischen Säule sozialer Rechte. Sie ergänzt die Mitteilungen über die Entwicklung von Schulen und Exzellenz in der Lehre (BR-Drucksache 428/17) sowie zum Europäischen Solidaritätskorps (BR-Drucksache 753/16) und erkennt an, dass effektive Bildungs- und Berufsbildungssysteme ein Grundstein für gerechte, offene und demokratische Gesellschaften sowie für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung sind. Zwar liegt die Reform der Hochschulbildung in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und ist Teil von deren Anstrengungen, allgemeine und berufliche Bildungssysteme von Weltniveau zu schaffen. Die EU kann den Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen jedoch behilflich sein. Das Ziel der Agenda ist es daher, zu gewährleisten, dass die EU-Initiative zur Förderung und Modernisierung der Hochschulbildung sich auf die Themen fokussiert, auf die es ankommt und gleichzeitig einen Beitrag zur Vorbereitung des nächsten EU-Finanzierungszeitraumes zu leisten. Bereits seit 2011 gibt die Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen (BR-Drucksache 580/211) die strategische Richtung für die Aktivitäten der EU und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf folgende Aspekte vor:

- das Zusammentragen von Fakten über das, was im Hochschulbereich funktioniert;
- die Förderung der Zusammenarbeit, des Voneinander-Lernens und der gezielten Strategieberatung der zuständigen Regierungen und Behörden;
- die Stärkung der Kapazität und des Outputs von Hochschuleinrichtungen,

- die Förderung der internationalen Mobilität von Studierenden, des Hochschulpersonals sowie von Forscherinnen und Forschern;
- die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschung und Unternehmen.

Nach Auffassung der Kommission sind diese Aktivitäten erfolgreich gewesen, doch stünden die Hochschulsysteme Europas, wie sich aus einer 2016 durchgeführten Konsultation zur künftigen EU-Förderung für den Hochschulbereich ergeben habe, vor weiteren Herausforderungen:

- einem Missverhältnis zwischen den Kompetenzen, die in Europa benötigt würden, und den Kompetenzen, die vorhanden seien;
- einer anhaltenden und sich vertiefenden Spaltung der Gesellschaft;
- einer Innovationslücke, da die Hochschulen oft den von ihnen erwarteten Innovationsbeitrag nicht leisteten;
- einem teilweise fehlenden nahtlosen Ineinandergreifen verschiedener Komponenten der Hochschulsysteme.

Zur Bewältigung dieser vier genannten Herausforderungen seien entsprechend vier vorrangige Aufgaben geplant, die durch Aktivitäten auf EU-Ebene unterstützt werden sollen:

- Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Missverhältnisse zwischen Kompetenznachfrage und -angebot und Förderung herausragender Leistungen bei der Kompetenzentwicklung;
- Schaffung inklusiver und vernetzter Hochschulsysteme;
- Sicherstellung, dass Hochschuleinrichtungen zur Innovation beitragen;
- Förderung effektiver und effizienter Hochschulsysteme.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 429/1/17** ersichtlich.

TOP 23:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung

COM(2017) 249 final

Drucksache: 432/17

Mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates beabsichtigt die Kommission, die Verfügbarkeit qualitativer und quantitativer Daten zum Werdegang von Personen, die eine Hochschul- oder Berufsbildung abgeschlossen haben, zu erhöhen. In Teilen der EU sind signifikant viele Akademikerinnen und Akademiker arbeitslos oder üben Berufe aus, für die sie überqualifiziert sind; Erfolgsfaktoren im Berufsleben sind größtenteils Wirtschaftslage, Qualifikationsniveau und Studienfach. Aber auch soziodemografische Faktoren, wie Geschlecht, Geburtsland, Staatsbürgerschaft, ethnische Herkunft und der sozioökonomische Hintergrund der Familie, können den Werdegang beeinflussen. Verlässliche Daten darüber, was junge Menschen nach ihrem Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsabschluss beruflich tun, sind unerlässlich dafür, die Gründe für mangelnde Beschäftigungsfähigkeit und den Erfolg mancher Regionen zu verstehen.

Die folgenden drei Hauptprobleme werden im Vorschlag hinsichtlich der vorhandenen Daten erkannt:

- Mangel an belastbaren Daten in der Breite und der Tiefe;
- Ungenutzte Synergien - kaum Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten mit bestehenden Verfahren und
- Mangel an ausreichend umfangreichen Vergleichsdaten.

Konkret schlägt die Kommission daher vor, Werdegang-Nachverfolgungssysteme einzurichten, die bis 2020 unter anderem Folgendes beinhalten sollten:

- Erhebung relevanter Verwaltungsdaten aus Bildungs-, Steuer- und Sozialversicherungsdatenbanken;
- Erstellung von Längsschnitterhebungen zu Absolventinnen und Absolventen auf Bildungssystemebene und

- die Möglichkeit, anonymisierte Daten aus verschiedenen Quellen zu verknüpfen.

Die erhobenen Daten könnten dann in die Gestaltung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Relevanz von Abschlüssen einfließen und dazu beitragen, dem aktuellen und zukünftigen Kompetenzbedarf oder dem Missverhältnis zwischen Kompetenzangebot und -nachfrage besser zu begegnen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 432/1/17** und **zu 432/1/17** ersichtlich.

TOP 24:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht

COM(2017) 248 final

Drucksache: 428/17

Die Mitteilung ist Teil eines Initiativpakets im Bereich der Schul- und Hochschulbildung sowie der Verfolgung der Laufbahnen von Absolventinnen und Absolventen. Es zielt darauf, Qualität und Leistungsfähigkeit in der Schulbildung zu verbessern, um allen jungen Menschen eine qualitativ hochwertige Bildung zu ermöglichen.

Die Mitteilung verweist auf drei Bereiche, in denen Maßnahmen erforderlich seien und in denen Unterstützung auf europäischer Ebene helfen könne, die Herausforderungen zu bewältigen:

- Entwicklung besserer und inklusiverer Schulen;
- Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitungen, um ausgezeichneten Unterricht und eine exzellente Bildung zu gewährleisten;
- Governance der schulischen Bildungssysteme, um leistungsfähiger, gerechter und effizienter zu werden.

Die Entwicklung besserer und inklusiverer Schulen soll unter anderem mittels folgender unterstützender Maßnahmen gelingen:

- Erleichterung des Zugangs zu Schulpartnerschaften und Schülermobilität im Rahmen des Erasmus+ -Programms;
- Entwicklung eines Instruments zur Selbsteinschätzung digitaler Fähigkeiten von Schulen;
- Förderung vorbildlicher Praktiken der Schulbildung in den MINT-Fächern durch Erasmus+.

Lehrende sollen in folgender Weise ergänzend unterstützt werden:

- Angebot einer politischen Beratung zur Berufslaufbahn und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften und Schulleitern;
- Förderung der Chancen angehender Lehrkräfte durch Gewinnung praktischer Lehrerfahrung im Ausland mithilfe von ERASMUS+;
- Entwicklung von Online-Communities und Ressourcen für den Schuldienst.

Hinsichtlich der Governance der schulischen Bildungssysteme plant die Kommission die folgende Unterstützung der Mitgliedstaaten:

- Erarbeitung von Leitlinien zur Qualitätssicherung;
- In Zusammenarbeit mit der OECD Aufstellung einer bedarfsorientierten Regelung zur technischen Unterstützung, um den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bitten, bei der Konzeption und Umsetzung von größeren Schulbildungsreformen zu helfen;
- Vorschlag eines gemeinsamen Berichts über die Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben für die schulische Bildung.

Die Kommission verweist zudem auf das Europäische Semester als Motor von Reformen sowie auf die freiwillige Zusammenarbeit im Rahmen des Arbeitsprogramms "Allgemeine und berufliche Bildung 2020", welche weiterentwickelt werden sollte. Eine zentrale Frage für die zukünftige Zusammenarbeit bestehe darin, ob man im Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung eine ehrgeizigere Benchmark für den Kampf gegen den frühen Schulabgang festlegen sollte. Zudem wirft die Kommission die Frage auf, wie das Programm Erasmus+ optimal genutzt werden könne, um mehr jungen Europäern Lernerfahrungen im Ausland zu ermöglichen und die bestehenden Kapazitäten zur Förderung der Schulentwicklung und -innovation sowie der Lehrerausbildung auszubauen.

Die Kommission kündigt an, dass auf dem für Anfang 2018 terminierten Bildungsgipfel das Thema Bildungsgerechtigkeit behandelt werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 428/1/17** ersichtlich.

TOP 25:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU

COM(2017) 262 final; Ratsdok. 9845/17

Drucksache: 426/17 und zu 426/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll der Rechtsrahmen für das Europäische Solidaritätskorps (ESK) festgelegt werden. Die Kommission strebt an, mittels des ESK mehr junge Menschen und Organisationen für hochwertige, allen jungen Menschen zugängliche solidarische Tätigkeiten zu gewinnen. Das ESK wurde bereits im Dezember 2016 durch Mitteilung der Kommission eingerichtet. Die vorgeschlagene Verordnung ist eine Folgemaßnahme dieser Mitteilung im Rahmen der Initiative "Investieren in Europas Jugend".

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, dass sich bis Ende 2020 100.000 junge Europäerinnen und Europäer dem ESK anschließen sollen. So soll jungen Menschen in der gesamten EU angeboten werden, sich an solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen oder eigene Projekte zu entwickeln. Dies soll die persönliche, bildungsbezogene, soziale und berufliche Entwicklung der jungen Menschen begünstigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung von Mobilität, aktiver Beteiligung sowie nichtformaler Bildung und Berufsbildung junger Menschen.

Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- zur Verfolgung der Ziele des ESK sind solidarische Einsätze (in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen), Projekte und Vernetzungsaktivitäten vorgesehen;
- zudem sind Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen geplant, also Schulungen, sprachliche Unterstützung, administrative Unterstützung, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz und die Ausstellung von Einsatzzertifikaten;

- ein Qualitätssiegel für teilnehmende Organisationen soll entwickelt und gepflegt werden;
- ein Ressourcenzentrum und ein umfangreiches Online-Portal des ESK sollen eingerichtet werden;
- Teilnahmeländer sollen die EU-Mitgliedstaaten sein; auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen soll das ESK auch anderen Ländern offenstehen;
- junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren sollen sich auf dem Portal des ESK zur Teilnahme registrieren können;
- es soll öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen offenstehen, Projekte für das ESK anzubieten, sofern ihnen das Qualitätssiegel des ESK zuerkannt wurde;
- in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern soll regelmäßig ein Monitoring der Leistung des ESK im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele durchgeführt werden; im Jahr 2020 soll ein Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben veröffentlicht werden;
- in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern ist eine Informationsverbreitung, Bekanntmachung und Begleitung in Bezug auf sämtliche im Rahmen des ESK unterstützten Aktionen vorgesehen;
- die Durchführung der Projekte soll durch eine Kombination aus indirekter Mittelverwaltung (durch nationale Agenturen auf nationaler Ebene) und direkter Mittelverwaltung (durch die Kommission auf Unionsebene unter Einbeziehung einer Exekutivagentur auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse) gewährleistet werden. Dabei sollen möglichst weitgehend bereits bestehende Strukturen genutzt werden;
- zur Finanzierung soll auf Mittel bestehender EU-Programme zugegriffen werden können, insbesondere von Erasmus+, dem Europäischen Sozialfonds und dem Programms für Beschäftigung und soziale Innovation; es sollen insgesamt circa 340 Millionen Euro an Mitteln zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 426/1/17** ersichtlich.

TOP 26:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

COM(2017) 277 final; Ratsdok. 9670/17

Drucksache: 437/17 und zu 437/17

Ziel des Verordnungsvorschlags der Kommission ist eine Vereinfachung und Klärung bestehender Vorschriften, insbesondere die Anpassung bestimmter Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ("Lenkzeiten-Verordnung") und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr ("Fahrtenschreiber-Verordnung"). Dies soll eine unionsweit einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehrssektor sicherstellen.

Die Lenkzeiten-Verordnung war Gegenstand einer umfassenden Ex-post-Bewertung im Rahmen des REFIT 2015 bis 2017. Dabei wurden einige Mängel des bestehenden Rechtsrahmens festgestellt - wie zum Beispiel unklare und ungeeignete Vorschriften zur wöchentlichen Ruhezeit, zu Einrichtungen für die Ruhezeiten und zu Fahrtunterbrechungen im Mehrfahrerbetrieb sowie fehlende Bestimmungen über die Rückkehr der Fahrer an ihren Wohnort. Dies führte zu unterschiedlichen Auslegungen und Durchsetzungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten und hat die Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigt. Im gleichen Zusammenhang wurde festgestellt, dass eine Schwachstelle des Durchsetzungssystems auch den uneinheitlichen und ineffizienten Einsatz von Kontrollinstrumenten und Datenaustauschsystemen, einschließlich Fahrtenschreiber, betrifft.

Der Verordnungsvorschlag enthält unter anderem folgende Neuregelungen: die Ausweitung der Anwendbarkeit der Lenkzeiten-Verordnung auf Privatpersonen, die private Gegenstände für eigene Zwecke mit vom Anwendungsbereich der Lenkzeiten-Verordnung umfassten Fahrzeugen befördern (Artikel 3); die Klarstellung

der Begriffsdefinition der nichtgewerblichen Güterbeförderung; die Einführung von Aufzeichnungspflichten für andere Arbeiten als Lenktätigkeiten und für Bereitschaftszeiten der Fahrer (Artikel 6); die Neuregelung von Fahrtunterbrechungen von Fahrern, die sich beim Fahren abwechseln (Artikel 7).

Weiterhin sieht der Vorschlag eine Anpassung der wöchentlichen Ruhezeiten der Fahrer und die Vorgehensweise bei der Festlegung von Beförderungsplänen an den sektorspezifischen Bedarf vor, um Unternehmen mehr Flexibilität und Fahrern die Möglichkeit zu geben, festgelegte, angemessene Ruhezeiten vorzugsweise an ihrem Heimatort oder in einer angemessenen Unterkunft einzuhalten (Artikel 8 bis 12).

Zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Durchsetzung der Lenkzeiten-Verordnung werden Regeln betreffend der Sanktionen sowie der regelmäßigen Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen (Artikel 22).

Hinsichtlich der Fahrtenschreiber-Verordnung enthält der Vorschlag Änderungen im Hinblick auf eine bessere Nutzung der "intelligenten" Fahrtenschreibersysteme zur genaueren Positionsbestimmung, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr (Artikel 8), sowie eine Neuregelung der Aufzeichnungsverpflichtung nach einer Grenzüberschreitung (Artikel 34).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 437/1/17** ersichtlich.

TOP 27:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017) 278 final; Ratsdok. 9671/17

Drucksache: 439/17 und zu 439/17

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die derzeit geltende Durchführungsrichtlinie 2006/22/EG geändert werden, um festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Zugleich werden im Hinblick auf die Vorschriften der Entsenderichtlinie und ihrer Umsetzung sektorspezifische Regelungen vorgeschlagen, um dem mobilen Charakter der Tätigkeit von Kraftfahrern im internationalen Straßenverkehr gerecht zu werden.

Die Sozialvorschriften der EU im Straßenverkehrssektor sollen zur Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer, zu einem fairen Wettbewerb der Straßenverkehrsunternehmen und zur Erhöhung der Sicherheit aller Straßenverkehrsteilnehmer beitragen. Die ex-post Überprüfung der Vorschriften in diesem Bereich im Rahmen des REFIT-Programms hat gezeigt, dass diese weder effizient noch wirksam genug sind, um die Risiken einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und von Wettbewerbsverzerrungen eindämmen zu können. Einige der Vorschriften sind unklar, sodass sie von den Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzt werden und die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes besteht.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf die Richtlinie bezüglich der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (Richtlinie 2002/15/EG);
- Aufnahme der Festlegung, dass bei den durchzuführenden Kontrollen der Mitgliedstaaten die Einhaltung der in der Richtlinie 2002/15/EG genannten Arbeitszeitbestimmungen überprüft wird;

- Verpflichtung der nationalen Behörden zum Informationsaustausch sowie Ausweitung der Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der Kohärenz und Wirksamkeit der nationalen Risikoeinstufungssysteme (unter anderem durch eine einheitliche Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung);
- Festlegung des Entsendezeitraums, bei dessen Unterschreitung die Bestimmungen für den Mindestlohn und den bezahlten Jahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaates nicht gelten, auf 3 Tage;
- Festlegungen zur Berechnung der Entsendezeiten und zu besonderen Verwaltungsanforderungen und Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 439/1/17** ersichtlich.

TOP 28:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der Innovation in Europas Regionen - Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene

COM(2017) 376 final

Drucksache: 573/17

In der Kommissionsmitteilung und der begleitenden Arbeitsunterlage entwickelt die Kommission den Ansatz der intelligenten Spezialisierung weiter und benennt folgende Hauptherausforderungen:

- Unterstützung des Innovations- und Wettbewerbspotenzials der europäischen Regionen als Grundlage eines nachhaltigen Wachstumsmodells;
- Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit als einem Schlüsselfaktor in einer globalisierten Wirtschaft;
- stärkere Fokussierung auf weniger entwickelte und auf vom industriellen Wandel betroffene Regionen;
- Verbesserung und Ausbau der gemeinsamen Arbeit in allen EU-Maßnahmen und -Programmen zur Unterstützung der Innovation.

Langfristiges Ziel sei, alle europäischen Regionen in die Lage zu versetzen, aufbauend auf der intelligenten Spezialisierung ihr Potential bezüglich des technologischen Wandels, der Digitalisierung, der Dekarbonisierung und der industriellen Modernisierung uneingeschränkt zu nutzen.

Die Kommission verweist darauf, dass der Ansatz der intelligenten Spezialisierung in die reformierte Kohäsionspolitik für 2014 bis 2020 aufgenommen wurde. Um die Wirksamkeit regionalpolitischer Investitionen sicherzustellen, müssten die Strategien der intelligenten Spezialisierung definiert werden, bevor eine finanzielle Unterstützung in Bezug auf Forschung und Innovation im Zeitraum 2014 bis 2020 gewährt werden könne ("Ex-ante-Konditionalität"). Vor diesem Hintergrund bezeichnet die Kommission Schlüsselherausforderungen und entwickelt die nächsten Schritte.

Evaluierungen, wie sie in den kohäsionspolitischen Verordnungen vorgesehen sind, sollen laut Kommission dazu beitragen, Stärken und Schwächen des derzeitigen Vorgehens besser kennenzulernen. Doch stehe bereits heute fest, dass die Strategien der intelligenten Spezialisierung einen wichtigen Beitrag zur Neuausrichtung der Kohäsionspolitik der EU leisten. Der Wettbewerbsvorteil Europas hänge von seiner Fähigkeit ab, neue Wachstumsmodelle auf regionaler Ebene mittels gezielter Investitionen in innovative Sektoren mit signifikantem Wachstumspotenzial und hohem Mehrwert zu fördern.

Hierzu benennt die Kommission vier Herausforderungen, die angegangen werden sollen:

- Fortsetzung der Reform der Forschungs- und Innovationssysteme innerhalb der Regionen;
- Ausbau der regionenübergreifenden Zusammenarbeit bei Innovationsinvestitionen;
- Mobilisierung von Forschung und Innovation in weniger entwickelten und in vom industriellen Wandel betroffenen Regionen;
- die Nutzung von Synergien und Komplementaritäten zwischen den EU-Maßnahmen und -Instrumenten.

Diese Herausforderungen untersetzt die Kommission mit thematischen Erläuterungen, zudem stellt sie zielgerichtete Pilotmaßnahmen vor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 573/1/17** ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

COM(2017) 335 final; Ratsdok. 10582/17

Drucksache: 524/17 und zu 524/17

Der Richtlinienvorschlag erscheint im Rahmen der EU-Agenda zur Bekämpfung von Steuervermeidung und -missbrauch. Er geht auf die Empfehlungen des von den G20-Staaten und der OECD durchgeführten BEPS-Projekts vom Oktober 2015 zurück. BEPS ("Base Erosion and Profit Shifting"), also Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, wird demnach durch häufig aggressive, grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle, die sich die Besonderheiten im Zusammenspiel verschiedener nationaler Steuersysteme zunutze machen, ermöglicht. Intermediäre (professionelle Akteure im Bereich Besteuerung, wie beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banken) entwickeln und vermarkten solche Modelle. Der Richtlinienvorschlag soll die Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums erhöhen und so letztlich Intermediäre davon abschrecken, derartige Modelle zu konzipieren.

Im Wesentlichen sieht die vorgeschlagene Richtlinie vor, dass zum einen bestimmte, potentiell aggressive Steuermodelle, die grenzüberschreitend wirken, den zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Zum anderen soll ein automatischer Austausch dieser Informationen zwischen den zuständigen Behörden stattfinden.

Der Meldepflicht sollen demnach Intermediäre unterliegen, die bestimmte Steuerplanungsmodelle konzipieren und vertreiben. Sie sollen ein Modell in der Regel innerhalb von fünf Tagen melden müssen, berechnet ab dem Tag, an dem dieses Modell einem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt wurde. Die Meldepflicht soll bestehen, soweit ein Steuerplanungsmodell von einer Auflistung bestimmter Kennzeichen mindestens eines aufweist. Die Kommission soll die Befugnis zum Erlass dieser Kennzeichenliste erhalten. Für Angehörige von Rechtsberufen soll ein Recht auf Befreiung von der Meldepflicht durch die

Mitgliedstaaten vorgesehen werden. In derartigen Fällen obläge die Pflicht zur Meldung den Steuerpflichtigen selbst.

Der automatische Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über diese Modelle soll vierteljährlich erfolgen. Die Informationen sollen in einem neu zu schaffenden Zentralverzeichnis für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung gespeichert werden. Das neue Verzeichnis sowie weitere technische und logistische Unterstützung sollen von der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten wiederum sollen wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie festlegen.

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Artikel 115 AEUV, welcher die Rechtsgrundlage für die Anpassung von nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der direkten Steuern bildet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 524/1/17** ersichtlich.

TOP 30:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten

COM(2017) 331 final; Ratsdok. 10363/17

Drucksache: 565/17 und zu 565/17

Die EU hat im Jahr 2012 im Zuge der Finanzkrise die Verordnung Nr. 648/2012 über europäische Marktinfrastrukturen (European Markets Infrastructure Regulation, EMIR) verabschiedet, die den Markt für außerbörslich gehandelte Derivate (Over-the-Counter-Derivate, OTC-Derivate) reguliert. Wichtigstes Ziel der EMIR-Verordnung ist, den Markt für OTC-Derivate transparenter zu machen, das Gegenparteiausfallrisiko sowie das operationelle Risiko bei OTC-Derivaten zu verringern und auf diesem Wege Systemrisiken einzudämmen. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag will die Kommission der immer stärker werdenden Bedeutung des zentralen Clearings und der wachsenden Konzentration und Integration der zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCP's), sowohl in der EU als auch im Bereich der Drittstaaten, Rechnung tragen. Zudem will sie den signifikanten Herausforderungen durch den Brexit in Bezug auf das zentrale Clearing begegnen.

Der Verordnungsvorschlag sieht im Wesentlichen zwei Regelungskomplexe vor: eine Änderung der Aufsichtsstrukturen für CCP's in der EU und eine Änderung des Drittstaatenregimes.

Für den Bereich der EU-CCPs sieht der Verordnungsvorschlag eine erhebliche Stärkung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zulasten der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten vor. Dazu soll bei ESMA ein CCP-Exekutivausschuss eingerichtet werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen Entwürfe quasi sämtlicher Entscheidungen, die die von ihnen beaufsichtigten CCPs betreffen, dem CCP-Exekutivausschuss zur

Zustimmung vorlegen. Der Leiter des CCP-Exekutivausschusses soll den Vorsitz in den CCP-Kollegien einnehmen. ESMA soll in bestimmten Fällen unmittelbare Durchgriffsrechte auf CCPs erhalten.

CCPs mit Sitz in Drittstaaten, die beabsichtigen, Dienstleistungen in der EU zu erbringen, sollen in zwei Gruppen eingeteilt werden - (potentiell) systemrelevante CCPs und solche, die dies nicht sind. Diese Einteilung soll von der ESMA anhand bestimmter Kriterien vorgenommen werden. CCPs aus der ersten genannten Gruppe sollen engeren Voraussetzungen unterliegen, wenn sie ihre Dienstleistungen oder Tätigkeiten in der EU anbieten.

Die Kommission stützt den Vorschlag auf Artikel 114 AEUV, der auch Rechtsgrundlage der EMIR- und ESMA-Verordnungen ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 565/1/17** ersichtlich.

TOP 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN)

COM(2017) 344 final; Ratsdok. 10940/17

Drucksache: 558/17 und zu 558/17

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist, den Kommissionsvorschlag KOM (2016) 7 für eine Richtlinie zur Änderung des ECRIS-Rahmenbeschlusses und zur Ersetzung des ECRIS-Beschlusses des Rates zu ergänzen. Während der frühere Vorschlag den lediglich dezentralen Austausch von Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (gemeinsam als Third Country Nationals, TCN, bezeichnet) regelt, sieht der jetzt vorliegende Vorschlag nunmehr die Einführung und Regelung eines zentralen ECRIS-TCN vor.

Der ergänzende Legislativvorschlag wurde aus Sicht der Kommission notwendig, nachdem im Laufe des Jahres 2016 deutlich wurde, dass das dezentrale System, insbesondere im Hinblick auf den Austausch pseudonymisierter Fingerabdruckdaten, mit technischen Schwierigkeiten verbunden war und die Mitgliedstaaten nach den Terroranschlägen in europäischen Städten ein zentrales System bevorzugen würden.

Mit der Einrichtung des neuen zentralen Systems sollen die zuständigen Behörden rasch und effizient feststellen können, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen. Die ermittelten Mitgliedstaaten sollen anschließend dem ersuchenden Mitgliedstaat die Informationen über Verurteilungen über das bestehende ECRIS übermitteln können. Die Nutzer des Systems benötigen dabei nur eine einzige Software, um eine Verbindung zum zentralen ECRIS-TCN und zu den Strafregisterbehörden in anderen Mitgliedstaaten herzustellen.

Das ECRIS-TCN soll dabei nur Angaben zur Identität von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen enthalten, die von einem Strafgericht in der EU verurteilt wurden. Diese Identitätsangaben sollen Namen, Anschriften, Fingerabdrücke und, soweit verfügbar, Gesichtsbilder umfassen. Direkten Zugriff auf das ECRIS-TCN sollen die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten sowie Eurojust, Europol und künftig auch die Europäische Staatsanwaltschaft haben.

Durch diesen einfachen und schnellen Austausch von Informationen über verurteilte Nicht-EU-Bürger zwischen den Mitgliedstaaten sollen Strafverfolgungsbehörden Terrorismus und organisierte Kriminalität effizienter bekämpfen können.

Nach Schätzung der Kommission würden sich die Kosten für die Durchführung der Verordnung für die EU im Bereich der einmaligen Kosten auf 13 Millionen Euro und für die Mitgliedstaaten auf 13,3 Millionen Euro belaufen. Laufende Kosten für die EU würden bei circa 2,13 Millionen Euro liegen. Für die Mitgliedstaaten würden die Kosten allmählich steigen, und zwar von circa 6 Millionen Euro auf circa 15,4 Millionen Euro. EU-LISA soll mit der Umsetzung und Wartung des ECRIS-TCN beauftragt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 558/1/17** ersichtlich.

TOP 32:

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 - InsoGeldFestV 2018)

Drucksache: 583/17

Die Insolvenzgeldumlage finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld und wird von den Arbeitgebern getragen. Diese monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigten des Betriebes bemessen werden. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehört das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber. Der Umlagesatz betrug von 2013 bis 2016 0,15 Prozent des Arbeitsentgelts.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird zur Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage ein Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Der aktuelle Überschuss aus der Umlage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2018 auf 0,06 Prozent des Arbeitsentgelts.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln

Drucksache: 564/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Seit der letzten umfassenderen Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 30. November 2011 sind verschiedene unionsrechtliche Vorschriften geändert, aufgehoben oder neu erlassen worden. Ferner hat sich auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Regelungen weiterer Änderungsbedarf ergeben. Dieser Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

Die Verordnung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die zwischen der Europäischen Union einerseits und den Staaten Island, Schweiz sowie Grönland andererseits abgeschlossenen bilateralen Abkommen im Lebensmittel- und Veterinärrecht sind in der LMEV zu berücksichtigen. Demnach sind die EFTA-Staaten nun veterinärrechtlich vollständig den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gleichgestellt und unterliegen damit den Anforderungen des Handels in der EU. Für Grönland gelten die Bedingungen des Binnenmarktes im Hinblick auf den Handel mit Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäuter sowie Meeresschnecken. Insofern sind sowohl die Begriffsbestimmungen als auch die materiellen Regelungen hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr an die bilateralen Abkommen anzupassen.

Mit der neuen Begriffsbestimmung "zusammengesetzte Lebensmittel" werden die bestehenden Regelungen für diese Produktgruppe sprachlich vereinheitlicht und gleichzeitig andere Vorschriften, die die zusammengesetzten Lebensmittel zwar erfassten, aber bisher nicht ausdrücklich benannten, vervollständigt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1196 der Kommission wurde die Liste der Lebensmittel, die nicht einer Einfuhruntersuchung nach § 7 LMEV zu unterziehen sind, neu gefasst. Als Folge ist Anlage 1 der LMEV ebenfalls neu zu fassen.

Auch im Hinblick auf Änderungen im Unionszollrecht sind Anpassungen in der LMEV erforderlich. Mit der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entfällt ab dem 1. Mai 2016 das zollrechtliche T5-Verfah-

ren, das zusätzlich zu einem definierten Zollverfahren eingesetzt wurde. Somit entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Ausstellung des Zollkontrolldokuments T5 durch die Zollbehörden sowie die entsprechende zollamtliche Überwachung von Sendungen, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind. Die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt durch die weiterhin vorgesehene Einstellung der Daten in TRACES (Integriertes EDV-System für Veterinärdaten (Trade Control and Expert System)) unberührt, wobei das Verfahren mit dem neuen § 8a LMEV präzisiert und, unionsrechtlich bedingt, auf weitere Sendungen ausgedehnt wird.

Der Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass der Mindestzeitraum für zur Umladung in Drittländer bestimmte Sendungen im Seeverkehr von weniger als 7 Tage auf weniger als 14 Tage ausgeweitet werden kann. Die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen erfüllen mit ihren jeweiligen Grenzkontrollstellen Hamburg (Hafen), Bremen-Standort Bremerhaven und JadeWeserPort Wilhelmshaven (Hafen) diese Voraussetzungen. Mit der Aufnahme der Regelung in die LMEV wird die rechtliche Umsetzung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung abschließend vollzogen.

Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 884/2014 und 885/2014 der Kommission müssen die Regelungen zur Benennung von Eingangsorten und Einfuhrorten an neues Unionsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aktualisiert werden.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, aufgehoben. Die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen sind daher auch aufzuheben. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission wurden die bisherigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen neu festgelegt. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind hinreichend bestimmt, so dass die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen aufgehoben werden können.

Die Übermittlung der notwendigen Informationen zu den anerkannten Zolllagern und zu den registrierten Schiffsausrüstern durch die zuständigen Behörden der Länder an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ergänzt die bisherigen Vorschriften über das Führen der entsprechenden Verzeichnisse beim BVL (§ 12 Absatz 4 LMEV). Die Übertragung der Befugnis an das BVL, das Verzeichnis der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission weiterzuleiten, vervollständigt die Regelung insoweit (Artikel 2 Änderung der BVL-Übertragungsverordnung).

Verstöße gegen die Neuregelungen des § 8a LMEV sowie des § 14 Absatz 2 LMEV werden bußgeldbewehrt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 567/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das novellierte Düngegesetz sieht die Einführung einer Stoffstrombilanz vor. Die vorliegende Verordnung umfasst die Vorgaben zur Stoffstrombilanz und enthält die Vorschriften, wie die Nährstoffsaldierung auf betrieblicher Basis ausgestaltet werden muss. Die Verordnung schreibt die Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor vor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegeben werden. Die Betriebe müssen entsprechende Aufzeichnungen erstellen.

Die neuen Regelungen sollen ab 2018 zunächst für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha gelten. Auch alle viehhaltenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen, müssen ab 2018 schon bilanzieren.

Zu- und Abfuhr der Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphor müssen jährlich ermittelt und bilanziert werden. Die Wahl des Bezugszeitraums (Wirtschaftsjahr oder Düngejahr) ist den Betrieben freigestellt. Jedoch muss die Stoffstrombilanz drei Monate nach Ende des Bezugsjahres erstellt sein.

Wird die Düngung genau mit den aufgebrauchten Nährstoffen aufgezeichnet, müssen Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen, keinen Nährstoffvergleich mehr nach den Vorgaben der Düngeverordnung durchführen.

Um den zulässigen Stickstoff- und Phosphor-Bilanzwert zu ermitteln, sollen folgende Informationen berücksichtigt werden:

- a) die nach der Düngeverordnung zulässigen Kontrollwerte für Nährstoffe je Hektar,
- b) die zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste für organische Dünger,
- c) ein Korrekturfaktor für die Futtermittelverwertung, die Grobfuttermittel berücksichtigt.

Die Betriebsleiter müssen sicherstellen, dass die Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und -abgabe im Schnitt über drei Jahre den für den Betrieb errechneten Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet. Wird dies nicht eingehalten, müssen sie an einer anerkannten Beratung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen teilnehmen.

Ab 2023 sollen dann auch alle Betriebe über 20 ha oder mehr als 50 GVE eine Stoffstrombilanz erstellen.

Die Länder dürfen zudem weitergehende Vorschriften über die Aufzeichnungen erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Dabei liegen für einige Empfehlungen Vorschläge in unterschiedlich rechtlicher Ausgestaltung vor.

Es soll in Bezug auf den Geltungsbereich der Verordnung ab 1. Januar 2018 eine Bagatellgrenze für Betriebe, die aus anderen Betrieben weniger als 750 kg Stickstoff aufnehmen, in die Verordnung aufgenommen werden.

Bereits ab dem 1. Januar 2018 soll für alle Betriebe mit Biogasanlagen ohne jegliche Einschränkung die Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz bestehen. Diese vollständige Einbeziehung von Biogasanlagen ist in der vorliegenden Verordnung erst ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen.

Um innerhalb des Düngerechts einheitliche Begriffsdefinitionen zu verwenden, soll in der Verordnung eine ergänzende Begriffsdefinition in Bezug auf die "landwirtschaftlich genutzte Fläche" erfolgen. Dies wird als erforderlich angesehen, um Rechtsunsicherheiten innerhalb des Düngerechts zu vermeiden.

Aus Gründen der Praktikabilität und Vergleichbarkeit soll das Bezugsjahr (Kalendarjahr und Wirtschaftsjahr), welches für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 der Düngeverordnung vom Betriebsinhaber festgelegt wird, auch für die Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz herangezogen werden.

Den Besonderheiten beim Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft soll bei der Erstellung der Stoffstrombilanz Rechnung getragen und somit für diesen eine eigenständige Regelung geschaffen werden. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Anwendung von Komposten in der Landwirtschaft gegenüber der bisherigen Situation nicht erschwert werden dürfe.

Ein weiterer Änderungsvorschlag des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zielt darauf ab, die Stickstoffsalden möglichst einfach, transparent und nachvollziehbar zu ermitteln. Diese Ermittlung soll für die Betriebe mit möglichst geringem Aufwand verbunden und von den Düngehörden einfach nachzuvollziehen sein. Dem Betriebsinhaber sollen somit keine Vorgaben zur Höhe der ermittelten Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe für den im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre und nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelten Werten obliegen. Um eine solche einfach und von hoher Akzeptanz gekennzeichnete Stoffstrombilanz zu erreichen, soll die der Berechnung des betrieblichen Bilanzwerts dienende Anlage 4 der Verordnung gestrichen und auf einen Orientierungswert verzichtet werden. Der Wert des betrieblichen Brutto-Stickstoffsaldos soll nach diesem Vorschlag der Evaluierung der betrieblichen Bilanzwerte durch die zuständige Landesbehörde dienen, ohne dass der Betriebsinhaber an einer Beratung über den Umgang mit Nährstoffen teilnehmen muss.

Nach einer konkurrierenden Empfehlung des **Umweltausschusses** soll die Beratungspflicht zwar erhalten bleiben, aber an die Überschreitung des zulässigen dreijährigen Bilanzwertes von 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr geknüpft werden.

In der vorliegenden Verordnung sind spätestens einen Monat nach der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe die entsprechenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor aufzuzeichnen. Um den bürokratischen Aufwand hier zu verringern, sollen die Aufzeichnungsfristen auf drei Monate verlängert werden. Darüber hinaus soll der Zeitraum für die Aufbewahrungsfrist der Stoffstrombilanzen an die Aufbewahrungsfristen der Düngeverordnung angeglichen werden und somit von den vorgesehenen zehn Jahren auf sieben Jahre abgekürzt werden.

Weiterhin empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat eine begleitende EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, alle Rechtstexte, die das Düngepaket betreffen, bis zum 31. Dezember 2021 zu evaluieren und dabei die abschätzbaren Auswirkungen auf solche Betriebe, die erst ab 1. Januar 2023 von der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz erfasst werden, zu überprüfen. Begründet wird die EntschlieÙung damit, dass eine zusätzliche Belastung insbesondere für Klein- bzw. bäuerliche Familienbetriebe als strukturelle Säule der Landwirtschaft besonders sorgfältig geprüft und auf dem geringstmöglichen Niveau gehalten werden sollen. Hierzu seien auch auf Ebene des EU-Rechts Flexibilisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 567/1/17** ersichtlich.

TOP 35:

Erste Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff- Verordnung

Drucksache: 568/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie (EU) 2016/1855 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, ist bis spätestens 9. November 2018 in nationales Recht umzusetzen. Ferner sind die nationalen Vorschriften über technische Hilfsstoffe in einzelnen Punkten an fortentwickeltes Unionsrecht anzupassen.

Dieser Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt. Die Verordnung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Verwendungsbedingungen für das Extraktionslösungsmittel Dimethylether werden entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1855 geändert. Die Änderung stellt keine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Vielmehr wird für Kollagen und Kollagenderivate ein höherer Restgehalt in extrahierten Lebensmitteln festgelegt.

Die bisherige Zulassung von Bleichmitteln wird aufgehoben, da sie mit dem Unionsrecht über Lebensmittelzusatzstoffe nicht vereinbar ist.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 36:

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - NLV)

Drucksache: 589/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 31. Dezember 2015 ist die Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel in Kraft getreten. Sie ist im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Mit der o. g. Verordnung sollten bestimmte Aufgaben, die sich aus der Verordnung (EU) 2015/2283 für die Mitgliedstaaten ergeben, national dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen werden. Diese Aufgaben stehen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Zulassung sogenannter traditioneller Lebensmittel aus Drittländern und der Feststellung, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 fällt oder nicht. Das BVL nimmt entsprechende Aufgaben bereits im Rahmen der Durchführung der derzeit noch geltenden Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel, die am 1. Januar 2018 von der Verordnung (EU) 2015/2283 abgelöst wird, wahr.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 37:

Verordnung zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Drucksache: 595/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Zuge der Anpassungen des Unionsrechts an den Vertrag von Lissabon wurde auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen im Sektor Obst und Gemüse überarbeitet. Die Unionsregelungen finden sich jetzt in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission vom 13. März 2017.

Es erfolgten auch einige inhaltliche Änderungen im Unionsrecht. Insbesondere wurden einige Ermächtigungen, die für die Mitgliedstaaten bestanden, durch unmittelbare Unionsregelungen ersetzt.

In Folge der Änderungen des Unionsrechts ist auch das nationale Recht anzupassen. Die Verordnung enthält die notwendigen Änderungen der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGERzeugerOrgDV).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die Änderung hat zum Ziel, dass ein Antrag auf Teilzahlung bis zum 31. Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden kann und nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, bereits bis zum 15. Juli.

Als weitere Option soll die Möglichkeit bestehen, dass die zuständige Stelle abweichend davon festlegen kann, dass der Antrag ausnahmsweise bis zum 31. Oktober des betreffenden Durchführungsjahres gestellt werden kann.

Begründet wird die vorgeschlagene Änderung damit, dass der Einreichungstermin 15. Juli zu früh gewählt sei. In Verbindung mit der Möglichkeit nur eines Antrages pro Durchführungsjahr führe dieser frühe Einreichungstermin dazu, dass nur die in den Monaten Januar bis Juni durchgeführten Maßnahmen als Gegenstand des Antrags in Frage kommen. Ob diese Maßnahmen tatsächlich schon bis zum 15. Juli in antragsgerechter Form abgeschlossen seien, sei zudem fraglich und könne zu einer weiteren Reduzierung des Antragsumfangs führen. Wenn die Maßnahmen nicht in den Teilzahlungsantrag einbezogen werden könnten, müsse die Erzeugerorganisation bis zur Auszahlung des Restbetrages im Folgejahr also unter Umständen bis Oktober des Folgejahres (Ende der Haushaltlinie) auf die Erstattung ihrer bereits getätigten Aufwendungen warten. Deshalb solle der Einreichungstermin um 16 Tage auf den 31. Juli des jeweiligen Jahres verschoben werden.

Außerdem sollten die Länder zudem die Möglichkeit haben, unter Beachtung ihrer speziellen Gegebenheiten wahlweise auch einen späteren Termin festlegen zu können. Analog zu der bisher geltenden Regelung sei ein Termin bis spätestens Ende Oktober zweckmäßig.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 595/1/17** ersichtlich.

TOP 38:

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung - EStSchIEV)

Drucksache: 584/17

Der Gemeindeanteil an der Grundsteuer wird von den Ländern auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt (Artikel 106 Absatz 5 des Grundgesetzes). Mit der vorliegenden Verordnung soll der entsprechende Verteilungsschlüssel an die neueste verfügbare Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer, die "Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013", angepasst werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung - UStSchlFestV)

Drucksache: 585/17

Mit der Verordnung sollen die "Länderschlüsselzahlen" zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder für die Jahre 2018, 2019 und 2020 geregelt werden. Die Länderschlüsselzahlen sollen sich zukünftig zu 25 Prozent aus dem Gewerbesteueraufkommen, zu 50 Prozent aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu 25 Prozent aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte zusammensetzen. Die Schlüsselzahlen sollen alle drei Jahre auf der Grundlage der verfügbaren Datenbasis aktualisiert werden.

Mit der Verordnung sollen zudem einheitliche Bestimmungen zur Ermittlung der "Gemeindeschlüsselzahlen" zur Aufteilung des Länderanteils an die einzelnen Gemeinden festgelegt werden. Die Gemeindeschlüsselzahlen sollen durch die Länder nach dem gleichen Verfahren wie die Länderschlüsselzahlen ermittelt werden. Hierzu werden in der Verordnung die zu Grunde zu legenden Statistiken bestimmt, die Verfahren zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens festgelegt, die Abgrenzung der zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ihrer Entgelte vorgenommen sowie Regelungen für Gemeindeneugliederungen getroffen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 40:

Zweite Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung

Drucksache: 596/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit Erlass des "Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises" in diesem Jahr (vgl. BR-Drucksachen 787/16 und 391/17) wurden diverse neue Anwendungsmöglichkeiten und Vereinfachungen der Nutzung des elektronischen Personalausweises (speziell der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis - eID-Funktion) im Personalausweisgesetz geschaffen.

Die gesetzlichen Änderungen erfordern nunmehr eine Anpassung der Personalausweisverordnung an die Neuregelungen im Personalausweisgesetz. Dabei wird vor allem eine Vereinfachung der Regelungen avisiert, die für die weitere Verbreitung und Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises sachdienlich sind. Unter anderem soll

- dem im "Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises" vorgenommenen Systemwechsel bei der Vergabe von Berechtigungen für Diensteanbieter Rechnung getragen werden, indem
 - die Berechtigungen nicht mehr zweckgebunden, sondern organisationsgebunden erteilt werden und
 - man von dem Diensteanbieter nur noch verlangt, sich rechtssicher zu identifizieren und einige grundlegende Angaben zum geplanten Einsatz der eID-Funktion innerhalb seiner Organisation zu machen;
- der Umfang der dem Ausweishersteller von der Personalausweisbehörde zu übermittelnden Antragsdaten um folgende Angaben ergänzt werden:
 - technische Eigenschaften der gespeicherten Daten,
 - Behördenkennzahl,
 - anonymisierte Protokolldaten zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke;

- die Auslesung von personenbezogenen Daten zusätzlich durch berechtigte Vort-Ort-Diensteanbieter erfolgen können, die ein Vor-Ort-Zertifikat nutzen;
- der Umfang der Angaben, die ein Diensteanbieter machen muss, um eine Berechtigung für die Anfrage von Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises erhalten zu können, reduziert werden. Nicht mehr benötigt werden künftig Angaben zum betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten;
- der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate die Möglichkeit eröffnet werden, für nicht öffentlich-rechtlich tätige Diensteanbieter eine Stellungnahme bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzuholen, um feststellen zu können, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Datenverwendung im Sinne von § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PersAuswG vorliegt. Dies soll nicht nur vor Erteilung der Berechtigung, sondern künftig jederzeit auch nach Erteilung der Berechtigung möglich sein.

Außerdem ist eine Erweiterung des Aufgabenkreises des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgesehen: Dieses soll auch für das Prüfverfahren für die Echtheitsbewertung biometrischer Daten zuständig sein.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, ob für die Echtheitsbewertung der biometrischen Daten und das hoheitliche Berechtigungszertifikat für das BSI gesetzliche Grundlagen im Personalausweisgesetz erlassen werden müssten.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 696/1/17 verwiesen.

TOP 41:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung - PatAnwAPrV)

Drucksache: 587/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Zur Umsetzung erforderlicher umfassender Änderungen soll die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) als "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte" (PatAnwAPrV) zum 1. Oktober 2017 vollständig neu gefasst werden. Nachdem die PatAnwAPO seit ihrem Inkrafttreten 1967 in weiten Teilen unverändert geblieben ist, besteht insgesamt ein erheblicher Modernisierungsbedarf.

Die verschiedenen Änderungen dienen dabei insbesondere einer Straffung der Ausbildung (bei allerdings unveränderter Mindestausbildungszeit) sowie der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen. Zahlreiche Verfahrensfragen insbesondere im Bereich der Prüfung werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit erstmals kodifiziert. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission wird zur Entlastung der Mitglieder erhöht. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission wird unmittelbar in der Verordnung geregelt. Sie wird dabei korrespondierend mit der für die Patentanwaltsprüfung zu zahlenden Prüfungsgebühr deutlich erhöht, nachdem sie 28 Jahre unverändert geblieben war. Um die Leistungen der Prüflinge besser beurteilen zu können, sind statt bisher zwei Klausuren zu fünf Stunden künftig vier Klausuren zu vier oder drei Stunden zu schreiben (die dann aber nur noch von zwei statt bisher drei Prüfenden bewertet werden). Das Benotungssystem wird auf das bei den juristischen Prüfungen bewährte 18-Punkte-System umgestellt.

Des Weiteren wird auch das Verfahren der Eignungsprüfungen neu gefasst. Das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft wurde am 18. Mai 2017 durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) abgelöst, das nunmehr die Eignungsprüfung regelt. Das Verfahren bei den Eignungsprüfungen wird an die Vorgaben des EuPAG angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Drucksache: 268/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Diese Regelungen sind für den Fall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren maßgeblich. Die Verordnung orientiert sich dabei an den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), berücksichtigt aber zugleich auch die Besonderheiten des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Änderungen sind unter anderem vorgesehen bei den Bestimmungen über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die Richtlinie 2014/52/EU ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit soll die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch der immissionsschutzrechtlichen Verfahren erhöht werden, deren integraler Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Darüber hinaus enthält die Verordnung Änderungen, die der Anpassung an andere völker- beziehungsweise europarechtliche Vorgaben und der Angleichung des Wortlauts der 9. BImSchV an den Wortlaut des UVPG dienen sowie redaktioneller Natur sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt unter anderem eine Ergänzung in § 5, mit der ermöglicht werden soll, dass Antragsunterlagen auch elektronisch eingefordert werden können. Dies sei sinnvoll, um eine effektive, medienbruchfreie Bearbeitung zu gewährleisten. Diese Forderung wird auch hilfsweise in einer EntschlieÙung erhoben.

Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich in einer weiteren Empfehlung dafür aus, dass die öffentliche Einsichtnahme in Antrag und Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht über das Internet erfolgen soll, da hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Umständen nicht genug geschützt sein könnten.

Weitere Änderungsempfehlungen dienen der Anpassung der 9. BImSchV an die Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 268/1/17** verwiesen.

TOP 43:

53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 556/17

I. Zum Inhalt

Die Verordnung ersetzt die zurückgezogene Verordnung in BR-Drucksache 424/17, die insbesondere mit Blick auf die Regelungen zur Rettungsgasse überarbeitet wurde.

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll in erster Linie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Verschiedene Untersuchungen belegen eine die Verkehrssicherheit gefährdende Ablenkungswirkung fahrfremder Tätigkeiten. Die bisherige Regelung zum "Handy-Verbot" hat sich nach Auffassung der Bundesregierung zudem als nicht mehr zeitgemäß erwiesen; die technische Fortentwicklung erfordere daher auch eine dementsprechende technikoffene Anpassung der Regelung im Hinblick auf die unterschiedlichsten Information-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel. Durch eine Neuregelung des § 23 StVO soll diesem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Praxiserfahrungen zeigten zudem, dass die bisherige Vorschrift nicht ernst genommen werde; die Verordnungs-Änderung sieht daher auch eine Anpassung des Bußgeldrahmens vor.

Die StVO soll des Weiteren um eine Vorschrift ergänzt werden, nach der eine Verdeckung oder Verhüllung des Gesichts der das Kraftfahrzeug führenden Person zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung verboten ist. Einer dabei gebotenen Sanktionsgrundlage für Zuwiderhandlungen soll durch eine Ergänzung eines entsprechenden Tatbestandes in der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) Rechnung getragen werden.

Mit der beabsichtigten StVO-Änderung geht ebenfalls eine Klarstellung zum Lkw-Sonn- und Feiertagsverbot des § 30 Absatz 3 StVO einher. Danach soll dieses Fahrverbot nur auf den gewerblichen Güterverkehr Anwendung finden. Fahrzeuge, die zu Sport- und Freizeitzwecken verkehren, sollen dem Verbot nicht unterliegen; ebenso nicht Anhänger (z. B. Wohnwagen), die weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lkw geführt werden.

Die VO-Änderung berücksichtigt einmalig für das Jahr 2017, dass der Reformationstag am 31. Oktober 2017 in diesem Jahr ein bundesweiter Feiertag ist.

Mit einer klarstellenden Verkehrszeichenformulierung soll im Interesse der Infrastruktur verdeutlicht werden, dass auch Gespanne (Lkw-Anhänger) vom Regelungsgehalt eines konkreten Verkehrsverbotes umfasst und beide Fahrzeugmassen zusammen bei der Ermittlung des Gesamtgewichts zu berücksichtigen sind.

Daneben werden mit der Verordnung die Voraussetzungen geschaffen, bestimmte Verkehrsverbote bzw. -beschränkungen unmittelbar in Überleitungs- und Verschwenkungstafeln integrieren zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt unter anderem, nicht nur stehende Linienbusse an Haltestellen, sondern auch stehende Straßenbahnen vom Verbot der Nutzung elektronischer Geräte auszunehmen. Auch für diese gelte, dass für den Verkauf von Fahrscheinen oder das Erteilen von Auskünften häufig die Benutzung eines Bildschirms erforderlich sei.

Des Weiteren empfiehlt er gemeinsam mit dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, entsprechend der Ahndung von Verstößen gegen die Bildung einer Rettungsgasse, auch Verstöße gegen die Pflicht, bei blauem Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen, mit höheren Bußgeldern und einem Monat Fahrverbot zu belegen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt Klarstellungen der vorgesehenen Vorschrift über das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 556/1/17** ersichtlich.

TOP 44:

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung

Drucksache: 569/17

I. Zum Inhalt

In den letzten Jahren sind diverse umweltrelevante EU-Richtlinien und EU-Verordnungen verabschiedet worden, die nur für typgenehmigte Fahrzeuge unmittelbar gelten. Die Ausweitung auf Einzelgenehmigungen nach § 21 StVZO und die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Änderungen an Fahrzeugen nach § 19 Absatz 2 und Absatz 3 StVZO hat national zu erfolgen. Mit dieser Verordnung soll deshalb nun die Anwendung dieser EU-Richtlinien und EU-Verordnungen für nationale Einzelgenehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen umgesetzt werden.

Im Weiteren soll mit dieser Verordnung die Voraussetzung für eine weitergehende Spezifizierung von Sanktionsvorschriften auf nationaler Ebene geschaffen werden, die durch die EG-Verordnung (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich des Betriebes ohne Reagenz ("Ad-Blue") vorgesehen sind. Mit der Verordnung erfolgt eine Anpassung des nationalen Rechts auf die vorgegebenen EU-Standards. Mit dem Verbot ungeeigneter Kraftstoffe sollen negative Auswirkungen auf das Umwelt- und Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge vermieden werden.

Des Weiteren wird auch bei Kraftfahrzeugen mit ON-Board-Diagnosesystem (OBD), die ab dem 1. Januar 2006 erstmals für den Verkehr zugelassen wurden, das bisherige zweistufige Verfahren, bei dem eine Endrohrmessung nur dann durchgeführt wird, wenn die OBD-Prüfung (Auslesen der abgasrelevanten Fehlermeldungen aus dem OBD) nicht möglich ist oder versagt hat, durch eine obligatorische Endrohrmessung im Rahmen der Abgasuntersuchung ersetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt Vorgaben für ein ausreichendes vorderes Sichtfeld für Kraftfahrzeuge mit auswechselbaren Anbaugeräten, die das vordere Sichtfeld des Fahrzeugführers einschränken. Da

auswechselbare Anbaugeräte im Gegensatz zu Fahrzeugen keine eigene Genehmigungspflicht haben, seien verkehrssicherheitsrelevante Vorgaben als Betriebsvorschriften für Kfz mit ihren Anbaugeräten in der StVZO zu verankern.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt neben einer Klarstellung die vollständige Umsetzung von EU-Recht. Danach gehört zu den mit Sanktionen belegten Verstößen von Fahrzeugbetreibern auch die Manipulation von Systemen zur Verringerung der Stickoxide-Emissionen. Dies soll als Verbotstatbestand aufgenommen und als Ordnungswidrigkeitstatbestand festgelegt werden.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss**, eine Entschliebung zu fassen. Es soll die Bundesregierung gebeten werden, die dringend benötigte Reform der StVZO bis spätestens zum Jahresende 2018 abzuschließen. Der Bundesrat solle sich vorbehalten, künftig weiteren nötigen Änderungen der StVZO nur im Rahmen der reformierten Fassung zuzustimmen, um Doppelarbeit aller Beteiligten zu vermeiden.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 569/1/17** ersichtlich.

TOP 45:

Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung

Drucksache: 590/17

I. Zum Inhalt

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) dazu verpflichtet, die internationalen Vereinbarungen zum gemeinsam erstellten und verbindlich vorgegebenen Frequenzzuweisungsplan auf nationaler Ebene umzusetzen. Dies geschieht im Sinne der Gewährleistung einer effizienten Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen. Dazu werden in der Frequenzverordnung (FreqV) auf Grundlage § 53 Absatz 1 TKG die entsprechenden internationalen Vorgaben für bestimmte Funkdienste getroffen. Auf der FreqV setzt der sogenannte Frequenzplan (FreqP) auf, in dem Regelungen zu einzelnen Nutzungsmöglichkeiten umgesetzt werden. Der Frequenzplan bildet dann den Rahmen für einzelne Frequenzzuteilungen durch die dafür zuständige Bundesnetzagentur.

In der nun vorgelegten Anpassung des FreqV werden somit die internationalen Vorgaben der letzten Weltfunkkonferenz (WCR) vom November 2015 in Genua aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt.

Ziel der Verordnung ist es, die nationalen Spielräume so zu nutzen, dass eine möglichst effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen in der Bundesrepublik erfolgen kann, technische Neuerungen ermöglicht werden und die bislang zulässigen Nutzungen in der Regel weiterhin erhalten bleiben. Ein wesentlicher Schwerpunkt wird dabei in der Schaffung von Grundvoraussetzungen für eine moderne, drahtlose Breitbandkommunikation gesehen. Unter diesen Gesichtspunkten werden im vorgelegten Veränderungstext die einzelnen Frequenzzuweisungen und Nutzungsbestimmungen der Frequenzverordnung in der Fassung vom 21. Mai 2015 entsprechend geändert.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich auf der Grundlage der international vereinbarten Frequenzbereichszuweisungen entsprechend der Bestimmungen der International Telecommunication Union (ITU). Diese wurden zuletzt auf der Weltfunkkonferenz in Genua an aktuelle Entwicklungen angepasst und bilden eine Weichenstellung für die weitere Nutzung des Frequenzspektrums.

Die FreqV enthält zunächst einen allgemeinen Teil mit Regelungen zum Geltungsbereich, Inhalt, Aufbau und Begriffsbestimmungen zur Verordnung. Dieser Teil bleibt unverändert. Danach gliedert sich die FreqV in den Teil A, der die Frequenzbereiche sowie Frequenzteilbereiche sowie ihre Zuweisung an Funkdienste und die Nutzungsbestimmungen enthält, sowie in Teil B mit den dazugehörigen Erläuterungen der internationalen und nationalen Nutzungsbestimmungen.

Insgesamt werden nach diesem Muster in Teil A 39 Anpassungen und in Teil B (Erläuterung der Nutzungsbestimmungen) 23 Anpassungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Kulturfragen**, eine Entschließung zu fassen. Der Bund solle an seine Zusicherung aus der Bund-Länder-Einigung vom 11. Dezember 2014 erinnert werden, wonach eine zuverlässige Sekundärnutzung von Frequenzen im UHF-Spektrum durch drahtlose Produktionsmittel insbesondere in Ballungsräumen langfristig gewährt bleiben müsse.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 590/1/17** ersichtlich.

TOP 46:

Fünfte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (5. CDNI-Verordnung - 5. CDNI-V)

Drucksache: 597/17

I. Zum Inhalt

Aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Bestimmungen des CDNI hat sich die Notwendigkeit von Änderungen ergeben. Sie betreffen die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich (Teil B der Anlage 2 des CDNI).

Es wurden insbesondere Regelungen zum so genannten kompatiblen Transport bei aufeinanderfolgenden Fahrten eingefügt, die das unnötige Waschen von Laderäumen/-tanks vermeiden und somit die Umwelt entlasten (siehe neu eingefügte Definition Artikel 5.01 a) aa)).

Die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen wurden ersetzt (Änderung der Anwendungsbestimmung in Anlage 2, Anhang III). Die Neufassung der Standards wurde von einer Sachverständigengruppe unter enger Einbeziehung der anerkannten Verbände erarbeitet. Sie stellt gegenüber der aktuell gültigen Fassung eine erhebliche Vereinfachung dar. Weiterhin wurden die Bestimmungen zur Anwendung der Standards überarbeitet, um der Praxis besser Rechnung zu tragen und die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen.

Schließlich wurde die Anwendungsbestimmung für das Laden und Löschen von Seeschiffen dergestalt ergänzt, dass auch in Binnenhäfen, die der Europäischen Richtlinie 2000/59/EG1 unterliegen, der Teil B nicht für das Laden und Löschen von Seeschiffen gilt (Änderung von Artikel 5.03 der Anwendungsbestimmung). Damit werden Überschneidungen der Bestimmungen beider Regelwerke künftig vermieden. Die Konferenz der Vertragsparteien (KVP) des Übereinkommens hat während ihrer Sitzungen am 28. Juni 2016 und 15. Dezember 2016 entsprechende Beschlüsse gefasst, die nun in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung soll durch diese Verordnung erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 47:

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 591/17

I. Zum Inhalt

Die Verordnung hat im Wesentlichen die Neufassung wichtiger Teile der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie in deutlich geringerem Umfang weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen zum Gegenstand. Daneben werden Änderungen an Bergverordnungen ohne Bezug zum Arbeitsschutz geändert. Hier geht es vor allem um die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung und die Allgemeine Bundesbergverordnung.

Die Änderungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung betreffen im Wesentlichen die Regelungen zu ärztlichen Untersuchungen sowie Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und den Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben.

Die Neufassung von Teilen der 1991 in Kraft getretenen aber seitdem nicht wesentlich geänderten Gesundheitsschutz-Bergverordnung und - im Zusammenhang damit - die Änderung weiterer arbeitsschutzbezogener Vorschriften resultiert vor allem daraus, dass sich zwischenzeitlich zahlreiche rechtliche und tatsächliche Entwicklungen ergeben haben, die eine Anpassung dringend erforderlich machen. So hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge weiterentwickelt und das allgemeine Gefahrstoffrecht enthält heute zum Teil strengere und detailliertere Regelungen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesundheitsschutz-Bergverordnung. Diese wird daher stärker als bisher am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert. Anpassungsbedarf ergibt sich unter anderem dort, wo die dazu bestehenden Rechtsvorschriften inzwischen einen besseren Schutz gewähren oder entsprechende Regelungen in Kürze zu erwarten sind. Dies ist etwa bei Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Stäuben oder den zu erwartenden EU-rechtlichen Regelungen zu Quarzfeinstaub der Fall. Daneben werden die Regelungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung auf das den Besonderheiten des Bergbaus Rechnung tragende Maß reduziert und von unnötigen Doppelregelungen entlastet.

Bei den Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung und den Änderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung handelt es sich nicht um arbeits- und gesundheitsschutzbezogene Regelungen.

Die Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung soll vor allem Vollzugsprobleme und Widersprüche im Hinblick auf Regelungen beseitigen, die durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 in die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung eingefügt wurden.

Die Änderung des § 22c Absatz 4 Allgemeine Bundesbergverordnung ist erforderlich, um eine Anpassung an den am 11. Februar 2017 in Kraft getretenen § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einigen - überwiegend redaktionellen und klarstellenden - Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 591/1/17** ersichtlich.

TOP 48:

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Drucksache: 594/17

I. Zum Inhalt

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen war befristet bis zum 30. September 2016.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll eine weitere befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse bis zum 30. September 2026 erfolgen.

Betroffen sind die Prüfungszeugnisse für

- Glaser/-in, Fachrichtung Verglasung und Glasbau - Gleichstellung mit Glaser/-in im Gewerbe Nummer 39, Anlage A HwO "Glaser/-in" in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau
- Glasveredler/-in in den Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung - Gleichstellung mit Glasveredler/-in; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung und Gleichstellung mit Glasveredler/-in; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung im Gewerbe Nummer 34 der Anlage B Abschnitt 1 der HwO "Glasveredler/-in"; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 49:

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung

Drucksache: 575/17 und zu 575/17

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 wurden die Regelungen zur Niederschlagung (§ 261 der Abgabenordnung) neu gestaltet. Unter anderem muss für eine Niederschlagung nicht mehr feststehen, dass die Eintreibung keinen Erfolg hat, sondern es reicht, dass dies zu erwarten ist. Zudem wurde mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 die Abgabenordnung dahingehend geändert, dass neben den Finanzämtern und Hauptzollämtern auch Landesfinanzbehörden Vollstreckungsbehörden sein können.

Die Vorlage dient der Anpassung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung an diese Änderungen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

TOP 50:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Programmausschuss für die spezifischen Programme zur Umsetzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)

Drucksache: 540/17

Der Bundesrat hat in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 (BR-Drucksache 72/14 (Beschluss)) festgelegt, den Benennungszeitraum der Bundesratsbeauftragten zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" auf dreieinhalb Jahre zu begrenzen, um damit zur Halbzeitbewertung (mid-term-review) eine Neubenennung zu ermöglichen.

Zur Neubenennung stehen folgende spezifische Programmausschüsse an:

1. Strategische Zusammensetzung¹
2. Europäischer Forschungsrat (ERC), künftige und neu entstehende Technologien (FET) und Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (MSCA)¹
3. Forschungsinfrastrukturen¹
4. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)²
5. Nanotechnologien, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung²
6. Raumfahrt²
7. KMU und Zugang zur Risikofinanzierung²

¹ Das Vorschlagsrecht liegt bei K.

² Das Vorschlagsrecht liegt bei Wi.

8. Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen¹
9. Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft¹
10. Sichere, saubere und effiziente Energie¹
11. Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr¹
12. Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe¹
13. Europa in einer sich verändernden Welt: inklusive, innovative und reflektierende Gesellschaften¹
14. Sichere Gesellschaften - Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas sowie seiner Bürgerinnen und Bürger¹

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Programmausschüsse je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 540/1/17** ersichtlich.

TOP 51:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Drucksache: 603/17

Mit der Vorlage bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Minister a. D. Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) für dessen restliche Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 zu bestellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

Herrn Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)

als Mitglied des KfW-Verwaltungsrates zu bestellen.

Einzelheiten sind aus der Drucksache **603/1/17** ersichtlich.

TOP 52:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 614/17

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen soll Herr Staatssekretär Dr. Hendrik Schulte (Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) als Nachfolger von Herrn Staatssekretär a. D. Michael von der Mühlen als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

II. Zum Verfahren

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Nordrhein-Westfalen bittet darum, den Benennungsvorschlag auf die Tagesordnung der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 53:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 604/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 604/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.